erwiesen, daß Schiller von den Freimaurern aus dem Weg geräumt wurde. Er erhielt — entsprechend den Bannungsvorschriften der Freimaurerei gegen einen „Abtrünnigen", wie Schiller einer war — ein schmähliches Leichenbegängnis, und eine Bestattung, die es später schwer machte, seinen Leichnam zu finden. Genau so erging es Mozart, Lessing u. v. a. Auch ist es Freimaurerbrauch, die Leichen zu köpfen. Das Skelett Schillers hat zwei Schädel, von denen man nicht weiß, welcher der echte ist. Dazu bemerkt die „Allgemeine Thüringische Landeszeitung in Weimar":

„Ist diese rekonstruierte Begräbnisstätte (das „Landschaftskassengewölbe"!) nicht ein hohles leeres Haus ohne Illusionen und Weihe, solange ihr gerade das, was ihr Heiligstes ist, nicht wieder zurückgegeben ist? In einem Korbe in einer Ecke der Fürstengruft liegt Schillers echter Schädel, den Prof. Dr. von Froriep vor zirka 15 Jahren aus dem alten Kassengewölbe herausgeholt hat."

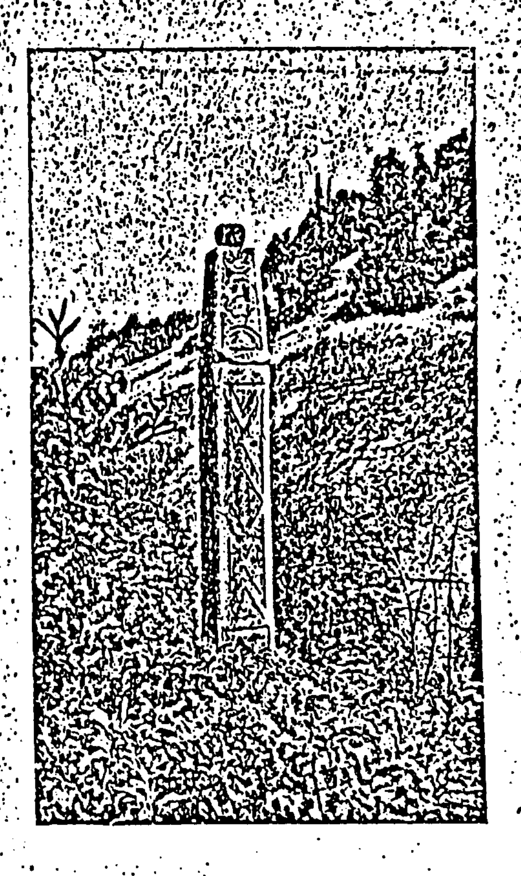
Die Thüringische Landeszeitung verlangt nun, daß man diesen Schädel ins Kassengewölbe überführe, eingeschlossen in eine Urne oder Truhe, um so die wiederhergestellte Begräbnisstätte Schillers „zu einem wahren Ort der Pietät und Geschichte" zu machen. („Die Deutsche Illustrierte" vom 16. August 1927.) Die Thüringische Landeszeitung wird lange warten können, bis ihr frommer Wunsch erfüllt wird! Die Freimaurer sind in Deutschland noch immer sehr mächtig!

Die Juden waren immer Kulturschädlinge. Der „Illustrierte Beobachter", München 15. Dezember 1927 bringt einen bemerkenswerten Artikel über die Juden in Wien. Darnach brach um 1348 eine Art europäischer Pogrom aus, der sich 1349 auch nach Oesterreich fortpflanzte. Die Ursache dieses Progroms war die Wuchergier der Juden, die 65—100% Zinsen für entliehenes Geld verlangten. 1419 brach in Wien wieder ein Pogrom aus, weil die Wiener Universität feststellte, daß die Juden im geheimen Einverständnis mit den die deutschen Länder mordend, schändend und brandschatzend durchziehenden tschechischen Hussiten standen, denen sie die Waffen lieferten. Die neueste Geschichtsforschung bringt immer neue und überzeugendere Beweise für die perfide Politik der Juden, die den Islam, die Türken gegen Europa hetzten, die Schweizerkriege, Bauernkriege und — wie man sieht — auch die Religionskriege der schandbaren Neuzeit auf dem Gewissen haben. Sie sind es aber auch, die die alten Ständeversammlungen abschafften und die ihnen verschuldeten und mit jüdischen Maitressen verkuppelten Renaissance- und Barockfürsten zu Autokraten und Wüstlingen machten, sie zu nutzlosen Kabinetts- und Erbfolgekriegen antrieben, und dann die Revolutionen entfesselten. Die ewig Geld bedürftigen Kaiser waren in ihrer Rassenbewußtlosigkeit die Protektoren der Juden. So kamen nach Wien die Hofjuden: Oppenheimer, Wertheimer, Linzheimer, Lehmann, Hirschl, Schlesinger, Spitzl, Pereira, Wetzler, „Freiherr v." Sonnenfels, der Kaiser Josef II. zur Herausgabe des Toleranzedikts bewog. Nichtsdestoweniger gab es in Wien 1856 erst 15.000 Juden, während sie 1923 bereits auf 210.513 Köpfe — Bauer und Deutsch nicht eingerechnet — angewachsen sind! Jeder fünfte Mensch in Wien ist Jude. Es ist daher kein Wunder, wenn Wien halbbolschewikisch ist. Mich wundert es eher, daß es noch halbwegs christlich und arisch ist.

L. v. L.

Beamtensintflut ist die Hauptursache der wirtschaftlichen Not aller Staaten in der Nachkriegszeit. Besonders leidet darunter die Republik Oesterreich. Die Beamten bekommen nämlich nicht nur Gehälter, sondern der Staat befördert sie auch noch überdies fast kostenlos auf den Bahnen. Bei einer genauen Ueberprüfung des Verkehrs der österreichischen Bahnen stellte sich heraus, daß auf gewissen Strecken 80% der Fahrgäste mit ermäßigten oder Gratiskarten fuhren. Der „Michel" (Graz, 20. November 1927), dem wir diese Angaben entnehmen, bemerkt dazu: „Die wirklichen Ursachen des Defizits der Bahnen werden verschwiegen: zwei- bis dreimal so viel Beamte als notwendig, Freifahrten für sie, für Urahne, Ahne, Schwiegermutter und Kind..., verschwiegen wird ferners das große Heer unserer Gesetzgeber und Volkspfründner, die die Eisenbahn ohne Bezahlung benützen." Der Staatsbeamtenstaat erdreistet sich, in die privatesten Angelegenheiten der Bürger brutal einzugreifen. Wir werden uns aber das Recht nehmen, einmal in die haarsträubende Staatsbeamtenwirtschaft, wie sie in den modernen Tschandalen-Staaten herrscht, ein Wort dreinzureden. Und wir werden nicht locker lassen, bis dieser nordische Knoten zerhauen ist.

OSTARA



Nr. 22 und 23

Rasse und Recht und das Gesetzbuch des Manu

Von J. Lanz-Liebenfels

Als Handschrift gedruckt in 2. Auflage, Wien 1929

Johann Walthari Wölfl, Industrieller, Wien XIII, Dommayergasse 9.

Oesterreich: Postsparkassen-Scheckkonto Nr. A 182.124.
Deutsches Reich: Postscheckamt Konto Berlin Nr. 122.233.
Ungar. Postsparkassen-Konto Nr. 59.224, Budapest.
Tschechoslowakei: Postscheckamt Konto Nr. 77.729 Prag.
Ausland: Oesterr. Creditanstalt für Handel und Gewerbe, Wechselstube Hietzing, Wien XIII, Hietzinger Hauptstraße 4.

Die „Ostara, Briefbücherei der Blonden",

1905 als „Ostara, Bücherei der Blonden und Mannesrechtler" gegründet, herausgegeben und geleitet von J. Lanz von Liebenfels, erscheint in zwangloser Folge in Form von als Handschrift gedruckten Briefen, um die vergriffenen und fortgesetzt dringend verlangten Schriften Lanz-Liebenfels' nur ausschließlich dem engumgrenzten Kreis seiner Freunde und Schüler, und zwar kostenlos, zugänglich zu machen. Jedes Briefheft enthält eine für sich abgeschlossene Abhandlung. Anfragen ist Rückporto beizulegen. Manuskripte dankend abgelehnt.

Die „Ostara, Briefbücherei der Blonden" ist die erste und einzige illustrierte arisch-aristokratische und arisch-christliche Schriftensammlung,

die in Wort und Bild den Nachweis erbringt, daß der blonde heldische Mensch, der schöne, sittliche, adelige, idealistische, geniale und religiöse Mensch, der Schöpfer und Erhalter aller Wissenschaft, Kunst, Kultur und der Hauptträger der Gottheit ist. Alles Häßliche und Böse stammt von der Rassenvermischung her, der das Weib aus physiologischen Gründen mehr ergeben war und ist, als der Mann. Die „Ostara, Briefbücherei der Blonden" ist daher in einer Zeit, die das Weibische und Niederrassige sorgsam pflegt und die blonde heldische Menschenart rücksichtslos ausrottet, der Sammelpunkt aller vornehmen Schönheit, Wahrheit, Lebenszweck und Gott suchenden Idealisten geworden.

Derzeit vorrätige Nummern der „Ostara, Briefbücherei der Blonden":

- 2. Der „Weltkrieg" als Rassenkampf der Dunklen gegen die Blonden.
- 3. Die „Weltrevolution", das Grab der Blonden.
- 4. Der „Weltfriede", als Werk und Sieg der Blonden.
- 5. Theozoologie oder Naturgeschichte der Götter, I. Der „alte Bund" und alte Gott. (2. Auflage.)
- 6/7. Theozoologie II. die Sodomssteine und Sodomswässer. (2. Auflage.)
- 8/9. Theozoologie III, Die Sodomsfeuer und die Sodomslüste. (2. Auflage.)
- 11. Der wirtschaftliche Wiederaufbau durch die Blonden, eine Einführung in die privatwirtschaftliche Rassenökonomie.
- 12. Die Diktatur des blonden Patriziats, eine Einführung in die staatswirtschaftliche Rassenökonomie.
- 21. Rasse und Weib und seine Vorliebe für den Mann der minderen Artung. (3. A.)
- 22/23. Rasse und Recht und das Gesetzbuch des Manu (2. Auflage.)
- 34. Die rassenwirtschaftliche Lösung des sexuellen Problems. (2. Auflage.)
- 47. Die Kunst, schön zu lieben und glücklich zu heiraten. (3. Auflage.)
- 78. Rassenmystik, eine Einführung in die ario-christliche Geheimlehre (2. Auflage).
- 101. Lanz v. Liebenfels und sein Werk. I. Teil: Einführung in die Theorie von Joh. Walthari Wölfl. (2. Auflage.)



Antike Marmorbüste einer Iranierin (brit. Museum, Abb. aus v. Bienkowski: „De simulacris barbarum gentium"). Typus eines vollendet schönen Weibes heroischer Rasse. Man beachte das wellige Haar, wie es nur der blonden Complexion zukommt, ferners die schöne Stirne, die geraden Augenbrauenbogen, die schmale, lange Nase, den kleinen Mund und die ausgesprochene Langgesichtigkeit.

Hon. Fra. Conradino, C. O. N. T. ab Staufen.

Rasse und Recht.[1])

Alle unsere bestehenden Rechte sind historische Rechte, die einem alten Gebäude gleichen, an dem schon hundertmal ausgebessert und herumgeflickt wurde, so daß der ursprüngliche Bau, in diesem Falle das natürliche Recht, kaum mehr zu erkennen ist. Gerade das indo-arische Gesetzbuch des Manu bietet eine Gelegenheit, um der alten und viel erörterten Frage über Ursprung, Ziel und Form allen Rechtes näherzutreten.

Das Tier lebt in einem rechtlosen Zustand, auch die niederen Menschenrassen leben in einem Zustand, der der Rechtlosigkeit nahekommt. Das Recht entwickelt sich erst mit der Kultur. Recht ist, wie schon sein Name sagt, Ordnung. (Alle aus der Urwurzel r. q. hervorgegangenen Worte hängen mit Stein und den Steinmännern der Vorzeit zusammen. „Recht" ist also jene Ordnung, die in der Vorzeit von den „Steinmännern", den mit Steinwaffen und Steinwerkzeugen bewaffneten Männern, das ist eben von den Ario-heroikern, geschaffen wurde. Schon mit dem Worte „Recht" ist also angedeutet, daß auch alle Rechtsbegriffe und alle Jurisprudenz eine Schöpfung vorzeitlicher Arioheroiker ist. Deswegen führen alle heldischen Völker den Ursprung des Rechts auf die Götter und Heroen zurück. Jedes natürliche Recht muß also in seinem Wesen ursprünglich Rassenrecht gewesen sein. Vor der Weltrevolution konnten unbelehrbare Büchergelehrte und Gesetzesfabrikanten noch anderer Meinung sein, heute aber, nachdem die Tschandalenbestie fessellos im Judaeo-Bolschewismus unter uns wütet, jede Rechtsordnung leugnet und auf den Kopf stellt, muß selbst der Begriffsstützigste zugestehen, daß Rasse und Recht untrennbar miteinander verbunden sind. Die Quelle alles Rechtes ist höhere Rasse, ist die arioheroische Rasse und somit tatsächlich: Gott!)

Das Recht hat zu ordnen das Verhalten des Menschen zu seiner eigenen Person, zu Gott, zu seinen Mitmenschen und zu seiner sachlichen Umgebung. Der minderrassige Mensch hat jedoch weder ein stark entwickeltes Selbstbewußtsein, noch weiß er von Gott etwas, noch kümmert er sich um seine Stammesgenossen (den Geschlechtsverkehr ausgenommen), noch hat er eine Ahnung von Sachenrecht, falls es sich um mehr handelt als um eine Baumfrucht, oder einen Fleischbrocken, den er bei seiner Mahlzeit eben in der Hand hält. Der Bolschewismus, das typisch tschandalische „Recht", oder eigentlich „Unrecht" beweist dies augenfällig! Indes erkennen wir auch schon bei den Minderrassigen und auch bei den Tieren, wo die Ansätze alles Rechtes zu suchen sind: sie sind im Geschlechts- und Nahrungstrieb zu suchen. Es wäre von Belang, der Einwirkung dieser beiden Triebe auf die Entstehung des Rechtes weiter nachzugehen, doch sind ja diese beiden Triebe auch der Urgrund aller Kultur. Es wäre daher eine Erörterung dieses Gegenstandes eine Art Urgeschichte der Kultur, die ich jedoch an dieser Stelle nicht geben will. Doch handelt es sich an dieser Stelle hauptsächlich darum, den Ur-

[1]) Diese Schrift erschien in 1. Auflage April 1908.

sprung des Rechtes im engeren Sinne bei einer bereits bestehenden Kultur zu finden.

Nicht alle Arten des Rechtes sind gleichzeitig entstanden. Die ältesten Rechte sind entschieden das **Geschlechts- und Sachenrecht**. Schon das Tier kämpft um das Weibchen und um die Nahrung. Dasselbe müssen wir auch von dem Urmenschen annehmen.

Einen bedeutenden Fortschritt macht das Recht und das Rechtsgefühl in dem Augenblick, da der Urmensch Eigentümer von Handwerkzeug und Waffe wird. Erst dann wird er Eigentümer einer Sache über die Mahlzeit hinaus. Die ersten Ansätze dieser Entwicklung sind in der älteren Steinzeit zu suchen, wo sich der Mensch aus zugeschlagenen Steinen Werkzeug und Waffen machte, um sich leichter und sicherer Nahrung zu verschaffen. Die Waffe hängt daher mit dem Nahrungstrieb enge zusammen. Doch war dieser Zusammenhang in der älteren Steinzeit noch sehr lose, denn der Mensch war nicht an ein und dieselbe Waffe und an ein und dasselbe Werkzeug gebunden. Wo Feuerstein, Holz und Knochenstücke vorhanden waren, konnte er sich vor jeder Mahlzeit neue Waffen und Werkzeuge gleich auf der Mahlstätte oder Jagdstätte zuschlagen und sie dort liegen lassen, wenn er weiterzog. Das Werkzeug tritt erst dann mit dem Besitzer in ein innigeres Verhältnis, wenn es **geschäftet** wird. Je kunstvoller und schwieriger die Schäftung war, je besser die Waffe dadurch wurde, um so wertvoller wurde sie ihrem Besitzer, desto schwerer wird er sich auch von diesem Besitz getrennt haben. Gegen Ende der älteren Steinzeit, wo die Schäftung der Werkzeuge bereits größere Fortschritte gemacht hatte, mußte sich auch das **Eigentumsrecht**, und zwar zunächst das Recht auf **bewegliche** Sachen, insoweit sie der Mensch mit sich tragen konnte, entwickeln. Noch enger wurde dieser Zusammenhang in der nachfolgenden Periode der jüngeren Steinzeit, der Zeit der polierten Steinwerkzeuge. Die Herstellung eines solchen Werkzeuges erforderte sehr große Arbeit, das Werkzeug war vortrefflicher, daher schwerer zu ersetzen. Aber noch etwas anderes kam hinzu. Der Besitz des Menschen erstreckte sich nunmehr nicht mehr allein auf den Besitz von beweglichen Sachen, die er an dem Körper selbst trug, sondern auch auf sein Kochgeschirr, denn die jüngere Steinzeit ist zugleich auch die Zeit der beginnenden Töpferei [2]).

Gegen Ende der Steinzeit, da auch der Bau der Feldfrüchte aufkam, mußten sich die ersten Anfänge eines **Grundrechtes**, also eines Rechtes auf **unbewegliche** Sachen entwickeln. Allerdings war dieses Grundrecht noch nicht ein konstantes Grundrecht. Da auch der Neolithiker noch nicht ganz seßhaft war und seinen Acker jedes Jahr wo anders bestellen konnte, so hatte das Besitzrecht auf Grund und Boden für ihn nur einen Teil des Jahres wert.

Dieses Grundrecht wird allmählich ein **ortsständiges** Recht in der Metallzeit, in der der Mensch allmählich seßhaft wurde. Mit dem ortsständigen Grundrecht entwickeln sich dann schnell die anderen Rechtsarten, vor allem die **staatlichen, politischen** und **ehelichen** Rechte.

Die jüngste aller Rechtsarten ist das **geistige** Eigentumsrecht, das nicht einmal heute noch völlig ausgebildet ist.

Dies in groben Umrissen die Geschichte der Entwicklung des Rechtes, die ich vorausschicken mußte, um den Gegenstand richtig beleuchten zu können. Nicht alle Menschenrassen haben diese Kulturentwicklung durchgemacht, manche — zum Beispiel die Australier — kamen nur bis in die ältere Steinzeit, manche nur bis in die spätere Steinzeit, manche nur bis in die beginnende Metallzeit.

Nur bei jener Rasse ist der Ursprung des Rechtes und die Höherentwicklung des Rechtes zu finden, die zuerst die Kultur schuf und zur Vollendung brachte und diese Rasse ist einzig und allein die **heldische Rasse**.

Demnach ist auch die arioheroische Rasse der Schöpfer alles Rechts. Was die anderen Rassen an Recht haben, haben sie durch die Arier erhalten. Dort, wo die Arioheroiker nicht hinkamen, dort blieb die Menschheit in dem tierischen rechtlosen Zustand bis auf den heutigen Tag. Je weniger arisches Rassengut ein Mensch hat, und mag er auch unter uns in der Zivilisation wohnen, desto weniger natürliches Rechtsbewußtsein wird er haben, desto unausgebildeter wird sein Rechtsgefühl sein. Es leben unter uns „Menschen", die noch die Rechtsbegriffe eines Paläolithikers oder die eines nomadisierenden Neolithikers oder Bronzezeitlers haben [3]). Ein auf natürlicher Grundlage aufgebautes Gesetz und Recht muß daher auf diesen Umstand Rücksicht nehmen, wenn es gerecht sein will.

Rasse, und zwar höhere Rasse, ist daher im eigentlichen und engeren Sinne der Ursprung alles Rechtes. Das Recht ist ebenso wie die Kultur eine Schöpfung des heldischen Menschen. Wir werden in der „Ostara" durch Veröffentlichung der verschiedenen alten Gesetzbücher nachweisen, daß sie alle arischen Ursprunges sind. Ist nun die höhere Rasse der Urheber alles Rechtes, dann braucht es erst nicht vieler Nachweisungen, daß der Erhalter und Träger des Rechtes und Rechtsbewußtseins gleichfalls die arische Rasse ist. **Bonhoeffer** („Ein Beitrag zur Kenntnis der großstädtischen Bettel- und Vagabundentums", Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Berlin 1901, Bd. XXI) hat nachgewiesen, daß die Bettler und Vagabunden körperlich fast durchaus minderwertiges Material bilden. Die Zahl der Militäruntauglichen beträgt nicht weniger als 70 Prozent. Es ist wenig bekannt, daß die einzelnen Staaten für die Rechtspflege jährlich ganz ungeheure Summen aufwenden müssen. Der Amerikaner **Cruikshenk** hat in dem Buch „Der Mongole unter uns" nachgewiesen, wie diese minderrassigen Typen den Hauptbestandteil der Spitäler, Irrenanstalten, Korrektionshäuser und Strafanstalten bilden! Er spricht geradezu von „Spital"- und „Instituts"-Mongolen.

[2]) Vgl. J. **Lanz v. Liebenfels**: Ariosophische Urgeschichte der Handwerke und Künste, Verlag H. Reichstein, Pforzheim.

[3]) Der Judäo-Marxismus ist der schlagende Beweis dafür!

Schweden, mit seiner hochrassigen Bevölkerung, ist der einzige Staat, in dem für die Rechtspflege auf je einen Staatsbürger weniger als eine Mark kommt. Das ist wohl ein argumentum ad hominem.

Ist nun die arische Rasse der Schöpfer und Erhalter des Rechts, dann muß die ganze Rechtsordnung und das Rechtsziel der arischen Rasse angepaßt sein, mit anderen Worten, das *Ziel* des gerechten und eigentlichen Rechtes muß die *Erhaltung und Stärkung der heroischen Rasse sein*, und das Recht muß so gehandhabt werden, daß es das Recht des Ariers schützt. Denn jedes andere Recht schädigt die Kultur, indem es deren Hauptträger und Schöpfer schädigt und die andere Rasse fördert.

Die Begünstigung des Menschen der arioheroischen Rasse durch das Recht, wird manchem als ungerecht erscheinen und doch ist dem nicht so. Ich weiß, daß alle Gesetze mit der Betonung der „Menschenrechte" beginnen. Doch man sieht ja an dem Bolschewismus und dem Justizbudget der Staaten, wie weit wir damit gekommen sind, indem vor dem Gesetze jeder Staatsbürger als gleich geachtet wurde. In der Praxis sind daher manche Staaten nolens volens und unbewußt zu dem alten arischen Rassenrecht zurückgekehrt. So trug man große Bedenken, das allgemeine deutsche bürgerliche Gesetzbuch auch in den deutschen Kolonien ohne Anpassung an die dortigen Rassen einzuführen. Einige nordamerikanische Staaten am pazifischen Ozean verbieten die Ehen mit Chinesen und Japanesen und betrachten auch sonst den gelben Mann nicht als gleichwertig. In Rußland und Rumänien werden die Rufe nach Ausnahmsgesetzen gegen die Juden immer lauter. Ich kann mich mit diesen tastenden Versuchen nicht ganz einverstanden erklären, weil sie meist wirtschaftlichen Erwägungen entstammen und zudem Halbheiten sind. Es ist ganz unsinnig, diese Ausnahmsgesetze von der Staatsangehörigkeit oder gar der Konfession abhängig zu machen, wie dies die erwähnten Staaten tun. Es ist dieses Vorgehen zugleich auch ungerecht. So mancher japanische Staatsbürger oder Jude steht anthropologisch und rassenhaft höher als mancher amerikanische oder russische Staatsbürger, der ein völliger Mongolen- oder Mittellandsmischling sein kann. Jedenfalls sind derartige Versuche vielversprechend, denn mit der Zeit wird man bei folgerichtigem Denken zu unserem Standpunkt gelangen. Nicht auf den „Menschenrechten" — eigentlich „Tschandalenrechten" — darf ein gerechtes natürliches Recht aufgebaut sein, sondern auf *Rassenrechten*.

Bei einem derartigen Aufbau löst sich auch eine wichtige in der Rechtsphilosophie vielerörterte Frage, nämlich die *Autoritätsfrage*. Das will nämlich heißen: Wieso kommt die Gesellschaft und der Staat dazu, über einen Menschen ein Urteil zu fällen und zu vollstrecken? Der Rigveda gibt darauf die Antwort: „Ich (Indra) gab dem Arya die Erde." Die Bibel Genesis I, 26 gibt darauf die Antwort: Lasset uns den Menschen machen, der nach unserem Bild und Gleichnis ist, daß er herrsche über „Meerfische", „Himmelsflatterer", Affen und Urmenschen und über alle „Kriecher". Der

höhere von den Göttern abstammende Mensch hat kraft seiner Rasse das königliche und richterliche Amt über die anderen Rassen, die er eigentlich zu Menschen gemacht hat, und denen er die Segnungen der Kultur zuteil werden ließ, erhalten. Das Werk des Homo arioheroicus war, rassenhaft, gesellschaftlich und kulturell Ordnung in die Welt zu bringen. Wer an dieser Ordnung teilnehmen will, muß sich ihr und ihrem Hüter, der heroischen Rasse, unterwerfen, wenn nicht, so soll er außerhalb der Gesellschaft und Kultur als Paläolithiker und Urmensch leben. Folgerichtig kommt man dann zu dem Schluß, daß ein Homo arioheroicus nur von einem Richter gleicher Rasse abgeurteilt werden kann. Jedem anderen fehlt dazu die natürliche Autorität, dieser Grundsatz wird auch tatsächlich im altarischen Recht überall gewahrt. Nie kann ein Minderrassiger über einen Hochrassigen Richter sein. Dazu kommt noch ein anderes. Nur der Gleichrassige kann sich in das Seelenleben des Rassengenossen hineindenken, nur er allein kann den Rechtsfall richtig beurteilen, auch nur ihm stehen die seelischen Kräfte zur Verfügung, um auf den Angeklagten einzuwirken, während ein andersrassiger Richter das instiktive Gefühl der Feindschaft und Voreingenommenheit hervorruft.

Es ist heute bei jedem Prozeß selbst für einen erfahrenen Richter schwer zu finden, auf welcher Seite Recht oder Unrecht ist. Gewöhnlich werden die Urteile im modernen Recht nach den *Zeugenaussagen* oder den Aussagen der *Sachverständigen* geschöpft. Eine absolut sichere Grundlage zu einer Urteilschöpfung sind jedoch, wie allgemein bekannt ist, die Zeugenaussagen nicht. Nach dem natürlichen Rassenrecht müßte auch bei den Klägern, Zeugen und Angeklagten die Rasse in Betracht gezogen werden. Die Zeugenaussagen Minderrassiger hatten in dem alt-arischen Recht gar keinen oder nur geringen Wert. Auch ist nach allen arischen Rassenrechten immer die „gute Meinung" auf Seite des Höherrassigen. Es ist dies durchaus nicht ungerecht, im Gegenteil sind die höheren Rassenmerkmale eine absolut sicherere Grundlage einer Urteilsschöpfung als Zeugenaussagen und advokatorische Redekünste. Und selbst wenn ein Hochrassiger sich wirklich etwas zuschulden kommen läßt, so hat er vermöge seiner Abstammung und vermöge der größeren Verdienste seiner Vorfahren um Gesittung, Gesellschaft und Staat den Anspruch auf mildere Behandlung.

Das alles klingt vielleicht den meisten recht absonderlich. Doch abgesehen davon, daß diese Grundsätze in allen altarischen Rechten tatsächlich in Anwendung kamen und Rasse und Gesittung förderten, solange sie herrschend waren, sprechen noch andere Erwägungen für ein derartiges rassenwirtschaftliches Recht. Ein gutes Recht soll nach der Annahme der Rechtsphilosophen folgende vier Eigenschaften haben: 1. Es soll *vindikativ* (rächend und sühnend); 2. *prohibitiv* (Uebertretung von vornherein verhindernd); 3. *medizinell* (auf den Uebeltäter bessernd); 4. *distributiv* (je nach dem Vergehen härter oder milder strafend) sein. Keine dieser Eigenschaften weisen die modernen Gesetze auf, alle diese Eigenschaften

kommen dem Rassengesetz zu. Die modernen Gesetze sühnen nicht, im Gegenteil kostet die Verurteilung und Gefangenhaltung der Uebeltäter den arischen Staatsbürgern obendrein noch ein tüchtiges Stück Geld. Die modernen Tschandalagesetze sind nicht prohibitiv, sondern sie erfinden noch neue Vergehen und Verbrechen, und statuieren etwas als gesetzwidrig, was vor ein paar Monaten, oder ein paar Stunden weiter in einem anderen Land, nicht gesetzwidrig ist. Sie sind nicht medizinell, und bessern weder die Verurteilten, noch die Menschheit überhaupt. Im Gegenteil züchten sie die Tschandala-Menschheit in immer größeren Massen heran.

Anders das rassenwirtschaftliche Gesetz. Es ist vor allem sühnend. Die altarischen Gesetze hatten zwei vortreffliche vindikative Strafmittel, die wir heute aufgegeben haben: Die Versklavung und die Entmannung. Die germanischen Gesetze sind mit der Todesstrafe besonders Hochrassigen gegenüber sehr sparsam. Die Zwangsarbeit ist das vindikativste Strafmittel. Was der Uebeltäter der Gesellschaft an Schaden zugefügt hat, das soll er durch erhöhtes und schwereres Arbeiten wieder zurückerstatten. Der Uebeltäter würde daher der Gesellschaft nicht nur nichts kosten, er könnte ihr zum Beispiel als Kohlenbergwerkarbeiter, Erdarbeiter und dergleichen sogar nützen. Der Wohlstand eines Landes hängt vorzüglich von seinen Straßen, Dämmen und Kanälen ab, alles Erdarbeiten, die ungeheures Geld kosten. Ich ließe diese Arbeiten in weitestem Maße von Sträflingen machen. Die Arbeit als Strafmittel ist zugleich ein ganz besonders distributives Strafmittel, das je nach dem Vergehen abgestuft werden kann. Das beste prohibitive Strafmittel ist die Entmannung. Der Verbrecher darf gar nicht mehr geboren werden. Ein Verbrecher zeugt immer wieder Verbrecher, es ist daher Aufgabe eines natürlichen Rassenrechtes, solche Menschen in schmerzloser Weise auszumerzen. Dadurch wird die Entmannung zugleich ein hervorragendes medizinelles Strafmittel, in dem die Menschheit rassenhaft von ihren Mäkeln geheilt und stetig gebessert wird. In ein oder zwei Generationen könnte bei entsprechender Rassenreinzucht der erblich-belastete Verbrecher ausgerottet und die ganze Rechtspflege vereinfacht und verbilligt werden. Rassenrecht pflegen, heißt so viel wie die heldische Rasse, die Rasse der rechtlich denkenden, geselligen, verträglichen und ehrlichen Menschen pflegen; dieselben aber bedürfen keines Gesetzbuches, keiner Richter und keiner Strafen, da sie gesittet von Natur aus sind, das natürliche Gesetz in ihren Herzen eingeschrieben haben und es infolge des durch Reinzucht angezüchteten Gefühles triebhaft befolgen.

In allen Einzelfällen entscheidet das Rassenrecht immer nach dem natürlichen Rechtsgrundsatz: Nützt oder schadet etwas der arioheroischen Rasse? Das erstere ist anzustreben, das zweite zu verhindern. Nach diesen Grundsätzen entwickelt sich dann das Ehe- und Geschlechtsrecht. Es gibt dem Manne, als dem Prinzip der Emporzüchtung ein größeres Recht als dem Weib. Unsere modernen Gesetze machen es gerade verkehrt und fördern dadurch das Tschandalatum, das Verbrecher- und Erpressertum. In sexuellen Fragen sind unsere Gesetze von einer Willkürlichkeit und Verbohrtheit, wie sie keine frühere Zeit kannte.

Wie ein natürliches Rassenrecht das Eigentumsrecht in genial einfacher Art ordnet, zeigt das Gesetzbuch des Manu in glänzender Weise. Ebenso viele wertvolle Andeutungen enthält es über die politischen Rechte. Der König als der Adeligste aller Adeligen ist Halbgott, denn er hat ja am meisten göttliches Erbgut in sich. Auch die Priester als die Lehrer und Hüter des heiligen Rassenrechtes stehen der Gottheit nahe. In Priestern und Königen reinen Geschlechtes spricht die Gottheit zu den Menschen. Je reinrassiger einer ist, umso mehr politische Rechte hat er. Wie kläglich nehmen sich demgegenüber unsere Volksvertretungen und unsere „allgemeinen gleichen Wahlrechte" aus. Uebrigens macht sich auch hierin schon eine Gegenströmung geltend. So verlangt Otto Ammon in einem Aufsatz der „Deutschen Welt", man möge nur Menschen mit 19 cm Kopflänge das aktive und passive Wahlrecht zugestehen. Das Rassengesetz verlangt noch mehr. In einem arischen Staat müssen Wähler und Gewählte überhaupt Menschen der arischen Rasse sein. Das entscheidet die Schädelform allein nicht. Nach dem Vorschlag Ammons wären dann in Deutschland von 11 Millionen Wahlberechtigten nur 3 Millionen wahlberechtigt. Nach arischem Rassenrecht wäre aus diesen 3 Millionen noch eine Großzahl auszuscheiden.

Uebrigens sind ja alle parlamentarischen Regierungen doch nur Humbug und Unsinn, da der blödsinnige Grundsatz gilt, daß Stimmenmehrheit — die zudem durch „Hausordnung" und Schwindeleien gefälscht wird — für die Staatsleitung entscheidend ist. Die Tschandala sind immer in der Mehrheit. Nach dem Rassenrecht wird eines jeden Staatsbürgers Stimme nach der Rassenwertigkeit gewogen, nicht bloß gezählt. Wer mehr arische Rassenmerkmale an sich hat, hat umso mehr Stimmen.

Das auf natürlichen Grundsätzen aufgebaute Rassenrecht ist trotz seiner anscheinenden Härten doch ein weitaus menschenfreundlicheres Gesetz als unsere heutigen Gesetze und Rechte. Es straft nicht mit Schwert, Beil, Strick und stinkiger Zelle, sondern verknechtet den Uebertreter des Gesetzes und nützt seine Körperkraft in der Zwangsarbeit zu Gunsten der Höher-Rassigen aus. Gewiß muß es auch die niedrigen Rassen geben, auch sie haben einen Zweck im Haushalte der Kultur zu erfüllen. Dieser Zweck ist eben: dem arischen Menschen zu dienen, ihm die groben Handwerkerarbeiten abzunehmen und ihm Handlangerdienste bei der Fortbildung und Weiterentwicklung der Gesittung zu leisten. Die soziale Frage, die doch mehr oder weniger die Frage ist: Wer soll oben, wer soll unten sein? wird dadurch mit einem Schlage in gerechter und unanfechtbarer Weise gelöst.

Ja, es ist eine Schmach und eine Schande, wenn ein Heroiker ein „Hundeleben" — wie Manu sagt — im Lohndienste führen soll, während er doch zum Herrn geboren ist. Es ist herzzerreißend, wenn man sieht, wie Menschen der herrlichsten heroischen Rasse Fabriksarbeiter

und Tagschreiber in einem Amt sein müssen, wenn sie vielleicht gar ihre Geistesarbeit in den Dienst eines ganz minderwertigen Mischlings stellen müssen. Man wende mir daher nicht ein, das durch die Verwendung der Sträflinge zu schweren Arbeiten, den anständigen Arbeitern die Arbeit weggenommen werde. Diese „Arbeit" soll eben den arioheroischen Arbeitern weggenommen werden. Die sollen im Staate die Herren und Ordner sein, nicht körperliche und geistige Rassenlöter, die in hohen, verantwortlichen oder reich dotierten Stellungen die Menschheit in die Katastrophe von 1914 —? hineinhetzten! Der arioheroische „Proletarier" soll eben wieder Herr werden. Dieses edle Rassenblut soll und wird, vorausgesetzt, daß es sich rein hält, nicht untergehen. Es wird der Tag kommen, wo man diese Menschen suchen wird und wo man Prämien auf sie und ihre Zeugung aussetzen wird, ebenso wie der Tag kommen wird, da man die Mischlingsbrut, die Staat, Gesittung, Religion und Gesellschaft zerstört, vom Erdboden hinwegtilgen wird müssen, da es keinem Staatsmann und keinem Finanzminister gelingen wird, die Ansprüche jener faulen, gesinnungslosen und verseuchten Bestienhorde zu befriedigen. Es wird auch der Tag kommen, er ist schon da — nach den Berichten französischer Zeitungen — da man ernstlich an die Ausführung meines Vorschlages, aus Anthropoiden und niedrig stehenden Rassen eine neue Sklavenart zu züchten und dadurch der sozialdemokratischen Schwarmgeisterei das Lebenslicht auszublasen, schreiten wird. Ist es denn menschlich, Vollmenschen und unbescholtene Menschen in die Kohlenbergwerke hinabzustecken, und ihnen soviel zu geben, daß sie gerade leben und noch neue Lohnsklaven zeugen können? Nun aber brauchen wir Kohle und Erz, wenn wir die Kultur erhalten wollen! Ja, Freiheit aus dem „Savaritti", aus dem Hundeleben der Lohnarbeit für den Asensohn, und den alten Affenmenschen wieder verknechten und ihm das Joch der Kultur anlegen, das er störrisch abgeworfen hat! Es wird ihm dabei nicht allzu schlecht gehen. Denn der höhere Mensch ist ein tierfreundlicher Mensch, und wird auch den Waning aus eigenem Interesse nicht zu stark überanstrengen, jedenfalls nicht so ausschinden, wie heute unsere mittelländischen und mongoloiden Spekulanten und Großgauner den arischen Hand- und Geistesarbeiter ausbeuten und bestehlen. — Wem von den Tschandalas das nicht paßt, der soll in die Unkultur zurückkehren.

Auch in völkerrechtlicher Beziehung kann nur das Rassenrecht Ordnung schaffen. Unsere Zeit ist die Zeit des ausgebildeten Nationalismus, d. h. alle Völker haben sich national geeinigt und konsolidiert. Wird diese Entwicklung einmal abgeschlossen sein, das wird in einem Jahrzehnte der Fall sein, dann werden wir in das Zeitalter des Phylokratismus, d. h. der rassenrechtlichen Entwicklung und Konsolidierung eintreten. (Diese Zeit ist pünktlich jetzt gekommen!)

Um den Frieden zwischen den Rassen herzustellen, werden sich die Rassen wieder trennen, wie sich Abraham von Lot, dem Sodomsaffenfreund, trennte. Wir werden der heroischen Rasse als Wohngebiet die

gemäßigten Zonen, der mediterranen Rasse die tropischen Zonen, weil gesundheitlich am zuträglichsten, anweisen. Die arioheroische Rasse soll die Mongolen als Diener, die mediterrane Rasse die Neger als Diener haben. In dem arioheroischen Rassengebiete bleiben die alten monarchistischen Verfassungen, das Herren- und Mannesrecht und die christliche Religion in aller Reinheit und Strenge gewahrt. In dem mediterranen Gebiet soll es republikanische, konstitutionelle, anarchistische, feministische und atheistische Staaten ganz nach Belieben geben. Jedem Menschen soll es freistehen, in ein ihm zusagendes Gebiet auszuwandern, und auch politisch und sozial — eventuell auch feministisch — nach „eigener Fasson" selig zu werden. Das Rassenrecht — ich betone abermals — ist ein menschenfreundliches Recht, es verlangt nur Ordnung und reinliche Scheidung und läßt jedem seinen eigenen Willen, da der Wille rassenhaft von der Geburt an bestimmt und durch Drill nicht geändert werden kann, auch nicht geändert werden soll. Christus, der edelste Menschenfreund, der göttliche Lehrer, hat dieses Gesetz gepredigt, indem er sprach: Suchet zuerst die Herrschaft der Himmel, das heißt wie die alten Kirchenschriftsteller auslegen, trachtet zuerst darnach, daß die edlen, die heldischen Menschen zur Herrschaft gelangen, alles übrige wird euch dann von selbst dazu gegeben werden. Suchet zuerst das Rassenrecht, alle anderen Fragen lösen sich dann von selbst.

Ueber das Gesetzbuch des Manu.

„Dieses Gesetzbuch führt zur höchsten Wonne"
(Manu I, 106).

Vor mehr als 100 Jahren gab Joh. Christ. Hüttner die erste deutsche Uebersetzung[4]) des Gesetzbuches des Manu heraus. Das Buch ist längst vergriffen und selbst an Bibliotheken selten. Seit 1797 ist das Gesetzbuch nicht mehr in deutscher Sprache vollständig herausgegeben, noch viel weniger in seiner rassengeschichtlichen und rassenwirtschaftlichen Bedeutung erkannt und gewürdigt worden. Hüttner selbst hat kein ursprüngliches Werk geschrieben, sondern seine Uebersetzung fußt auf der englischen Uebersetzung des Sir W. Jones, die 1794 zu Kalkutta unter dem Titel „Institutes of the Hindu-law" erschien. Weitere Ausgaben sind: Haugthon, „Manava-Dharma-Sastra"; London, 1825; Loiseleurs-Deslongchamps, französische Uebersetzung, Paris, 1830—1833; Burnell-Hopkins, „the ordinances of Manu", London, 1884. Eine öde und völlig gehaltlose Besprechung dieser hochwichtigen und rassengeschichtlichen Urkunde lieferte Johaentgen, „Ueber das Gesetzbuch des Manu", Berlin, 1863. Einen sehr guten, wenn auch nur kulturgeschichtlichen Auszug gibt Leopold v. Schroeder in seinem Buch „Indiens Literatur und Kultur", Leipzig, 1887. —

Ebenso wie bei allen alten Kulturdenkmälern, herrscht über den Verfasser des Gesetzbuches der Indoarier völliges Dunkel. Im Veda ist Manu der Stammvater der Menschen, ebenso wie Mannus nach Tacitus der Stammvater der Germanen ist. Ariosophisch aufgefaßt,

[4]) Joh. Christ. Hüttner, „Hindu-Gesetzbuch". Weimar 1797.

ist also Manu der Stammvater und Heros der heldischen Rasse, und von diesem stammt dieses Recht! Auch das beweist wieder den rassenhaften Ursprung des Rechts! Jedenfalls beweist der Name „Manu" = altgermanisch Mannus den vorgeschichtlichen nordisch-europäischen Ursprung dieses Gesetzbuches. Die Entstehungszeit dieses Gesetzbuches als indisches Gesetzbuch ist unbestimmt. Aufgezeichnet wurde es nach Annahme der Indologen in den Zeiten des beginnenden Buddhismus'. Das Gesetzbuch kann daher in seiner jetzigen Gestalt wohl auf ein zweitausendjähriges Alter zurückblicken. Zweitausend Jahre! Und wie hochmodern, wie streng naturwissenschaftlich ist dieses herrliche Gesetz aufgebaut! Alle unsere neuen Gesetzbücher, mit ihrer Grundsatzlosigkeit, ihrer Ungereimtheit, ihrer Lückenhaftigkeit, mit ihrer völligen Unkenntnis und Verachtung der Anthropologie, Biologie und Rassenkunde, nehmen sich neben diesem Götterwerk wie Pfuschwerke von Geisteszwergen aus. —

Man macht mir, so wie allen modernen Rassenforschern, den Vorwurf, ich übertreibe, ich sei ein völlig alleinstehender Phantast, meine Aufstellungen seien Erfindungen meiner Einbildung, und ich lege den alten Schriften einen Sinn unter, den sie nicht haben. Gerade um diesen Vorwürfen zu begegnen und sie zu entkräftigen, gebe ich im Nachfolgenden eine wörtliche Abschrift der rassenkundlich bedeutsamen Stellen der Hüttner'schen Uebersetzung und enthalte mich — bis auf einige stilistische Feilungen, die ich stets verzeichne — jeglicher Kritik des Textes. Nicht ich, der ich als „voreingenommen" gelte, soll sprechen, sondern der alte Hüttner, der von der Rassenkunde noch nichts ahnte, der mitten im Revolutions-Rummel und in der Zeit der Allmenschheits- und Gleichheitsideale lebte, er soll sprechen. Der Mund des Rassen-Unkundigen soll uns die Weisheit des heiligen Lehrers Manu verkünden.

Aus dem 1. Hauptstücke des Gesetzbuches der Manu.

. . . .

8. Als (Gott) verschiedene Wesen aus seiner eigenen göttlichen Wesenheit hervorbringen wollte, schuf er zuerst mit einem „Gedanken" die „Wasser"[5]) und legte einen fruchtbaren Samen in sie hinein. 9. Dieser Same wurde ein „Erz", glänzend wie Gold, flammend wie Sonnenlicht in tausend Strahlen und in diesem „Erz" wurde er selbst geboren, in der Gestalt Brahma's, des großen Urvaters aller Geister.

. . . .

12. In diesem „Erz" saß die große „Macht" untätig ein ganzes Schöpferjahr. Nach dessen Verlauf ließ er das „Erz" durch seine Gedanken sich trennen. — 13. Und aus dessen beiden Hälften bildete er den „Himmel" oben und die „Erde" unten, in die Mitte setzte er den feinen „Aether", die acht „Gegenden" und den bleibenden „Wasserbehälter".[6]) —

[5]) Nach Vers 10 heißen diese Wasser nara.
[6]) Vgl. Bibel Genesis I, 1.

. . . .

36. Diese voller Majestät brachten sieben andere Manu hervor und Gottheiten und Wohnungen der Gottheiten und Maharschis oder große Weisen von unbegrenzter Macht. — 37. Wohlwollende Genien und wütende Riesen, blutdürstige Unholde[7]), himmlische Sänger, Nymphen, Dämonen, und kleinere Schlangen, Vögel mächtigen Fittichs und besondere Ordnungen[8]) der Pitris oder Erzeuger des Menschengeschlechts. — 38. Blitze und Donnerkeile, Wolken und farbige Bogen des Indra, fallende Sternsplitter,[9]) die Erde zerreißende „Dünste", Schweifsterne[10]) und Lichtkörper verschiedenen Grades. — 39. Sylvane[11]) mit Pferdegesichtern, Affen, „Fische", und verschiedene „Vögel", zahmes Vieh, Rehe, Menschen und reißende Tiere mit zwei Reihen Zähne. [12]) —

. . . .

79. Das vorerwähnte Zeitalter der Götter oder 12.000 ihrer Jahre einundsiebzigmal vervielfältigt gibt eine Manvatara.... oder das Reich eines Manu.. — 80. Es gibt unzählige Manvataras, auch unzählige Erschaffungen und Zerstörungen der Welten.[13]) Das höchste Wesen vernichtet all das so leicht wie im Spiele. — 81. Im Crita-Zeitalter steht der Genius der Wahrheit und des Rechts in Gestalt eines Stieres fest auf seinen Füßen..... — 82. Aber im folgenden Zeitalter wird er nach und nach durch „ungerechten Gewinnes"[14]) eines Fußes beraubt. — 83. Im Crita-Zeitalter gelangen Menschen, die frei von Krankheit blieben, zu aller Art glücklichen Wohlstandes und leben 400 Jahre, aber im Trita- und den folgenden Zeitaltern wird ihr Leben allmählich um ein Viertel verkürzt.

. . . .

89. Die Pflichten des Kschatrya[15]) sind in wenigen Worten: Das Volk zu verteidigen, Almosen zu geben, zu opfern, den Veda zu lesen und sich vor den Reizen der friedlichen Vergnügungen zu hüten. — 90. Aber Viehherden zu halten, Geschenke zu geben, zu opfern, die Schrift zu lesen,[16]) Handel zu treiben, auf Zinsen zu leihen und

[7]) Hüttner: „Barbaren".
[8]) Hüttner: „Gesellschaften".
[9]) Hüttner: „Meteore".
[10]) Hüttner: „Kometen".
[11]) Waldmenschen, Affen!
[12]) Man beachte, wie dieser Schöpfungsbericht ganz unserer modernen Entwicklungsgeschichte entspricht, gerade nur, daß andere Fachausdrücke gewählt werden. Man beachte aber auch, wie er auch mit der richtig und ariosophisch übersetzten Genesis (dem 1. Buche Mosis) der Bibel fast wortwörtlich übereinstimmt.
[13]) Völlig modern klingend. In 71 Jahren rückt der Frühjahrspunkt um einen Grad im Zodiakus zurück!
[14]) Bedeutet wie in der Bibel „Vermischung".
[15]) Die alten Inder waren bekanntlich in vier Stände gegliedert: Brahmanen — Priester; Kschatrya — Krieger; Vaischya — Kaufleute; Cudra — Mischlinge. Im Grunde entsprach diese Ständegliederung einer Rassengliederung, indem niedrigere Stände mehr Rassenblut der Urbewohner in sich hatten.
[16]) Daß das Lesen profaner Schriften und Büroschreiberei nicht den beiden oberen Ständen, sondern erst den Vaischya aufgetragen wird, gibt zu denken. Das auf Bücherlesen und Buchstabenwissen gegründete rein mechanische und ober-

das Land zu bebauen, ist einem Vaischya befohlen oder zugelassen. — 91. Nur eine Hauptpflicht legte der höchste Ordner einem Çudra auf: D e n v o r e r w ä h n t e n S t ä n d e n[17]) z u d i e n e n, ohne ihrer Würde Abbruch zu tun.

. . . .

96. Unter den erschaffenen Dingen haben die Belebten den Vorzug,[18]) unter den Belebten die, deren Dasein sich auf Vernunft gründet, unter den vernünftigen das Menschengeschlecht und unter den Menschen der Priesterstand. — 97. Unter den Priestern die vorzüglich Gelehrten, unter den Gelehrten die, welche ihre Pflicht kennen, unter solchen, welche sie kennen, diejenigen, welche sie tugendhaft erfüllen; und unter den Tugendhaften die, deren Wonne ein vollkommenes Erfassen der Schriftlehre ist.

. . . .

101. Der Brahmine ißt bloß seine e i g e n e[19]) erworbene „Nahrung", trägt bloß seine e i g e n e erworbene „Kleidung" und gibt bloß sein e i g e n e s Almosen; ja wahrlich durch das Wohlwollen des Brahminen genießen die übrigen Sterblichen ihr Leben. —

. . . .

105. Der Brahmine gibt Reinheit seiner lebenden Familie, seinen Vorfahren, seinen Nachkommen bis ins siebente Glied und er allein verdient diese Erde zu besitzen. — .... 106. ...Dieses Gesetzbuch bringt Ruhm und langes Leben, dieses Gesetzbuch z e i g t d e n W e g z u d e r h ö c h s t e n W o n n e. —

. . . .

108. Uralter Brauch ist das allervollkommenste Gesetz.

. . . .

Aus dem 2. Hauptstück.

. . . .

24. Die drei ersten Stände sollen unveränderlich in den vorerwähnten Ländern wohnen, aber ein Çudra, dem es an Lebensunterhalt mangelt, mag sich aufhalten, wo es ihm beliebt.

. . . .

149. Wer jemand die Wohltat heiliger Gelehrsamkeit erteilt, sie sei klein oder groß, der soll hienieden Guru oder verehrungswürdiger Vater wegen dieser himmlischen Wohltat genannt werden.

. . . .

---

flächliche Denken ist also eine Eigenart der niederen Rasse. Deshalb steht auch das spätere Brahmanentum mit seinem Buchstabenwissen so tief!

[17]) H ü t t n e r hat für „Stand" immer „Klasse".

[18]) In den modernen Gesetzbüchern wird über die „Sache" der Mensch vergessen! Als wertvollste Menschen werden die Priester angesehen (nicht Pfaffen! Das ist ein großer Unterschied!) und unter den Priestern wieder die, die die Schriftlehre, das ist die Ariosophie, am tiefsten erfassen und auch verwirklichen!

[19]) Der Ton liegt auf „eigene". Dieser Absatz besagt in der Geheimsprache, daß der Brahmine nur das gleichrassige Weib lieben soll. Deswegen sprechen auch die nachfolgenden Paragraphe (z. B. 105) von der R e i n h e i t der Familien. Merkwürdig. B e n e d i k t v. N u r s i a spricht in seiner „r e g u l a", dem Grundstatut aller ariosophischen Bruderschaften dasselbe aus, was § 106 sagt: „p e r h u n c l u c i s v i a m..."!

(Ein Brahmine soll sich 177 enthalten) des „Honigs",[20]) des „Fleisches",[20]) der „Wohlgerüche",[20]) der „Blumenkränze",[20]) der süßen „Pflanzensäfte",[20]) der Weiber, aller süßen Sachen, der Beschädigung eines „Lebewesens".[21]) — 178. ...sinnlicher Lüste. — .... 179. Der Umarmung..... 180. Er muß allein schlafen und nie seine Mannheit verschwenden. Denn wer seine Mannheit verschwendet, verletzt die Vorschrift seines Standes.

. . . .

213. Die Weiber sind in dieser Welt von Natur zur Verführung der Männer geneigt, daher achtet ein weiser Mann auf sich, wenn er in Gesellschaft von Frauen ist. 214. Wahrlich ein Frauenzimmer kann nicht nur einen Toren, sondern selbst einen Weisen vom rechten Pfad in diesem Leben abziehen und ihn in seiner Unterwürfigkeit zu Begierde und Wut entflammen. 215. Deswegen soll[22]) kein Mann, nicht einmal mit seiner nächsten Verwandten an einem einsamen Ort sitzen. Die Berührung der Glieder des Körpers ist wirksam genug, den Weisen ihre Weisheit zu rauben.

. . . .

Aus dem 3. Hauptstück.

(Folgende Weiber sind zu meiden und nicht zu ehelichen:) 7. Deren Familie keinen männlichen[23]) Erben hat, in deren Familien die Veden nicht gelesen werden, die, welche dunkles Haar am Leibe[24]) hat, welche zu Hämorhoiden[24]), Schwindsucht[24]), schlechter Verdauung[24]), fallender Sucht, Ausschlag[24]), und geschwollenen Beinen[25]) hinneigen. (Ferners ist zu meiden) 8. Eine Jungfrau mit einem ungestalteten Glied, die von Natur kränklich ist, zu viel[26]) oder zu wenig[27]) Haupthaar hat, geschwätzig ist und entzündete Augen hat. — 9. Noch eine, die den „Namen"[28]) eines Gestirnes[29]), eines „Baumes"[29]), eines Flusses[29]), Berges[29]), geflügelten Tieres[29]), einer Schlange[29]) oder eines Sklaven[29]) hat.

(Dagegen soll man heiraten eine Jungfrau,) 10., deren Gang voll Anstand, wie der Gang eines Flamingo, oder eines Elephantenjungen ist, deren Haar und Zähne sowohl der Stärke als der Größe nach das Mittel halten und deren Körper vorzüglich weich ist.

. . . .

12. Zur ersten Ehe der wiedergeborenen[30]) Stände wird eine Ehefrau aus dem nämlichen Stande empfohlen; aber diejenigen,

---

[20]) Sind Sodomsgenüsse.

[21]) H ü t t n e r: „belebten Wesens".

[22]) H ü t t n e r: „muß".

[23]) Mädchen aus töchterreichen Sippen werden wieder Mütter von Töchtern, aus söhnenreichen Sippen von Söhnen.

[24]) Kennzeichen mittelländischer Rasse.

[25]) Kennzeichen mongolischer Rasse, die „untersetzte" Gestalten, das heißt dicke, kurze Beine haben.

[26]) mittelländisch.

[27]) mongolisch.

[28]) Bedeutet soviel wie „Abstammung".

[29]) Fachausdrücke für Tier- und Affenmenschenarten. In denselben Sinn auch in der Bibel gebräuchlich.

die Neigung haben, wieder zu heiraten, müssen Frauen, wie sie nach dem Stande aufeinanderfolgen, den Vorzug geben. — 13. Eine Çudra-Frau allein darf bloß einen Çudra heiraten; diese und eine Vaischya einen Vaischya; diese beide und eine Kschatrya einen Kschatrya; diese beide und eine Brahmanin einen Brahminen. —

. . . .

15. Männer eines wiedergeborenen Standes, welche sich aus Verstandesschwäche in gesetzwidrige Ehen mit Frauen aus niedrigstem Stande einlassen, bringen ihre Sippen und Nachkommen sehr bald zum Stande der Çudra hinab.

. . . .

19. *Denn wer auf diese unrechtmäßige Weise das Naß der Lippen einer Çudra trinkt, wer durch ihren Odem[31]) sich befleckt, wer gar ein Kind mit ihr zeugt, dessen Verbrechen erklären die Gesetze für unsühnbar.*

. . . .

45. Der Mann nähere sich seiner Frau zu gehöriger Zeit, welche für die Schwangerschaft am bequemsten ist und er sei beständig mit ihr allein zufrieden; übrigens kann er sich ihr mit einem Verlangen nach ehelicher Umarmung nahen, wenn es auch außer der gehörigen Zeit sein sollte.

. . . .

49. Ein Knabe wird durch größere Stärke der männlichen Kraft, ein Mädchen durch die größere Stärke der weiblichen Kraft erzeugt; durch Gleichheit ein Zwitter[32]).

. . . .

56. *Wo die Frauen in Ehren gehalten werden, da ist Wohlgefallen der Götter.*

. . . .

(Es entarten die Sippen:) 64. Wenn sie „Handwerk"[33]) treiben, „Geld" auf Zins verleihen, oder sich in andere Geldgeschäfte einlassen, wenn sie bloß mit Çudra-Frauen Kinder zeugen.

. . . .

77. Die Hausväter sind ebenso notwendig zur Erhaltung der verschiedenen Stände unter den Menschen, als die Luft allen Geschöpfen zum Leben.

. . . .

Aus dem 4. Hauptstück.

6. Dienst um bedingten Lohn heißt Savavritti oder *Hundeleben* und muß daher schlechterdings gemieden werden.

. . . .

[30]) d. i. der höheren Stände, die durch planmäßige Zucht (durch öfteres „Wiedergeborensein") vollkommener geworden sind.

[31]) *Hüttner*: „Athem".

[32]) d. h. nicht physischer, wohl aber psychischer Zwitter.

[33]) Darunter ist „Sodoms-Handwerk" verstanden. Vgl. *J. Lanz-Liebenfels*, „Theozoologie" („Ostara" 5—9, 15—29).

11. Ein Brahmine muß nie des Unterhaltes wegen zu dem Umgang mit dem (Rassen-)Gesindel[34]) Zuflucht nehmen.

. . . .

53. (Man soll) seine Frau nie nackend sehen.

. . . .

173. Wahrlich, eine Missetat, einmal begangen, trägt dem Uebertreter unausbleiblich Frucht, wo nicht an ihm selbst, so doch an seinen Söhnen.

. . . .

177. Diejenigen Priester, welche wie Rohrdommeln leben, und diejenigen, die sich wie Katzen betragen, fallen durch ihre sündliche Aufführung in die Hölle.

Aus dem 5. Hauptstück.

. . . .

31. Es ist eine Vorschrift der Götter, daß Fleisch[35]) bloß des Opfers wegen gegessen werden darf, aber es ist eine Vorschrift gigantischer Dämonen, daß man es in allen anderen Absichten essen darf.

. . . .

85. Wer eine Tschandala[36]) berührt, . . . muß sich durch ein Bad reinigen.

. . . .

148. In der Kindheit muß ein Frauenzimmer von ihrem Vater abhängen, in ihrem jungfräulichen Alter von ihrem Ehemann, dann von ihren Söhnen . . . ., wenn sie keine väterliche Blutsfreunde hat, vom Landesherrn; ein Frauenzimmer darf nie nach Unabhängigkeit streben.

. . . .

155. Eine Frau, die ihren Herrn ehrt, wird in den Himmel erhoben.

. . . .

158. Bis an ihren Tod . . . . vermeide (eine Ehefrau) Vergnügungen.

. . . .

160. Ein tugendhaftes Weib steigt ebenso wie ein enthaltsamer Büßer in den Himmel empor.

. . . .

162. Kinder, welche eine Frau von einem anderen Manne, der nicht ihr Gatte ist, zur Welt bringt, sind auf keine Weise wie ihre eigenen anzusehen, ebensowenig wie das Kind, welches einer mit dem Weibe eines anderen Mannes erzeugt hat, dem Vater gehört . . . Ein zweiter Ehemann wird in keinem Falle einer Frau erlaubt[37]), welche tugendhaft sein will.

. . . .

[34]) *Hüttner*: „Pöbel".

[35]) „Fleisch" ist Geheimwort für den Tiermenschen.

[36]) Der niedrigste Rassenmischling heißt „Tschandala".

[37]) scilicet: zum Kinderzeugen!

166. Wahrlich, dies ist das Betragen, welches einer Frau, deren Gedanken, Worte und Körper gehörigen Einschränkungen unterworfen sind, erhabenen Ruhm in dieser Welt und in der nächsten Welt die nämliche Wohnung erwerben kann, in welcher sich ihr Gatte befindet. (Also Reinkarnation als — Manu!)

Aus dem 6. Hauptstück.

. . . .

8. Man darf einen König, wenn er auch noch ein Kind ist, nicht mit Gleichgültigkeit behandeln, noch sich einbilden, er sei ein bloßer Sterblicher. Er ist eine mächtige Gottheit, die in menschlicher Gestalt erscheint.

. . . .

(Er ist) 7. der Gott der peinlichen Gesetze.

. . . .

18. Strafe beherrscht das ganze Menschengeschlecht, Strafe allein erhält sie, Strafe wacht, wenn die Wächter derselben schlafen. Weise halten die Strafe für eine Vollendung der Gerechtigkeit. 19. Wenn sie gerecht und überlegt ist, so macht sie das ganze Volk glücklich, aber wenn sie anders erfolgt als nach reiflicher Ueberlegung, so richtet sie es gänzlich zugrunde.

. . . .

24. Alle Menschenklassen würden verderbt, alle Schranken niedergerissen, und die Unordnung würde allgemein unter den Menschen werden, wenn man entweder gar nicht bestraft oder dabei nicht gehörig Rücksicht nähme.

. . . .

61. Man stelle nur so viele Beamte an, als notwendig sind[38]).

Aus dem 8. Hauptstück.

. . . .

151. . . . . Zinsen dürfen nie mehr als das Hauptgut (Kapital) betragen.

. . . .

352. Männer, welche ganz öffentlich ihren ehebrecherischen Hang zu den Gattinnen anderer befriedigen, bestrafe der König mit Merkmalen an ihren Körpern, die Abscheu erregen und verbanne sie aus seinem Reiche. 353. Denn Ehebruch bringt zum allgemeinen Verderben eine Mischung der Klassen[39]) unter den Menschen hervor. Hieraus entsteht Pflichtvergessenheit, von welcher die Glückseligkeit bis auf die Wurzel zerstört wird.

. . . .

359. Ein dienender Mann, welcher wirklichen Ehebruch mit der Frau eines Priesters begeht, soll mit dem Tode bestraft werden,

[38]) Das ist die Grundursache unseres politischen Elends, daß wir in einer Beamtensintflut versinken. Das Staatsbeamtentum ist an die Stelle der Tyrannen und Tamerlans getreten. Sie richten die Völker und Staaten zugrunde.

[39]) richtiger: der Rassen!

aber überhaupt müssen die Weiber der vier Stände immer ganz besonders behütet werden.

. . . .

364. Wer eine Jungfrau ohne ihre Einwilligung schändet, soll unmittelbar an seinem Körper dafür bestraft werden; wenn sich aber das Mädchen freiwillig überläßt, dann soll er nicht bestraft werden, wenn sie und er aus gleichem Stande sind. 365. Wenn eine Jungfrau Männer aus einem höheren Stande etwas zu wagen aufmuntert, so soll sich der König nicht Strafe bezahlen lassen. Mädchen aber, die bei einem geringen Mann den ersten Schritt tun, soll er zwingen, in ihrem Hause wohl bewacht zu bleiben. 306. Wenn ein niedriger Mann Jungfrauen vornehmer Geburt seine Liebe anträgt, so soll er körperlich bestraft werden.

. . . .

(367 besagt, daß einem niedrigeren Manne bei Schändung einer Jungfrau zwei Finger abgehackt werden sollen. 368. Ein Gleichkastiger wird nur bestraft.)

. . . .

380. Ein Brahmine darf nie mit dem Tode bestraft werden.

. . . .

417. In Bedrängnis kann der Brahmine sich auch das Eigentum eines Çudra anmaßen.

. . . .

Aus dem 9. Hauptstück.

2. Frauen müssen von ihren Beschützern Tag und Nacht in einem abhängigen Zustand erhalten werden; doch in erlaubten und unschuldigen Vergnügen, kann man sie ihrer Willkür überlassen.

. . . .

5. Vor allen Dingen muß man Frauen auch nicht den kleinsten unerlaubten Genuß gewähren; denn ohne diese Einschränkung bringen sie Betrübnis über die Sippe[40]). 6. Die Ehemänner müssen dies als das höchste Gesetz betrachten, welches allen Kasten gegeben ist, und wenn sie auch noch so schwach sind, so müssen sie doch sorgfältig ihre Weiber in gesetzmäßigen Schranken halten. 7. Denn wer seine Frau vor Lasterhaftigkeit schützt, schützt seine Kinder vor dem Argwohn der Unechtheit, seine alten Gebräuche vor Vernachlässigung, seine Familie vor Schande, sich selbst vor Kummer, und seine Pflicht vor Verletzung.

. . . .

9. Nun gebiert die Frau einen Sohn, der mit ebensolchen Eigenschaften begabt ist als die Väter, folglich, um recht gute Kinder zu bekommen, muß er seine Frau sorgfältig bewachen.

. . . .

11. Der Mann beschäftige seine Frau beständig mit der Erwerbung und Anwendung des Reichtums und weiblichen Pflichten, mit der Zubereitung der täglichen Nahrung und mit der Aufsicht über

[40]) Hüttner: „Familie“.

den Hausrat[11]). 12. . . . Doch diejenigen Weiber sind wahrhaft sicher, die von ihren eigenen guten Gesinnungen bewacht werden.

. . . .

14. (Schlechte) Weiber nehmen weder auf Schönheit Rücksicht, noch auf Alter; ihr Liebhaber sei schön oder häßlich, sie halten es für ausreichend, daß er ein Mann sei und jagen ihren Vergnügungen nach.

. . . .

25. Lernet zunächst die Vorschriften, welche in Ansehung der Kinder zu beobachten sind, und deren Ausübung in diesem und im künftigen Leben Glückseligkeit bewirken wird. 26. Wenn gute Weiber mit Männern in der Hoffnung, Kinder zu zeugen, vereinigt sind, wenn sie vom Glück höchst begünstigt und verehrungswürdig, das Haus ihrer Herren erleuchten, so ist zwischen ihnen und den Göttinnen des Ueberflusses nicht der mindeste Unterschied.

. . . .

42. Diejenigen, welche mit den vergangenen Zeiten bekannt sind, haben über diesen Gegenstand heilige Lieder aufbewahrt, welche in jedem Säuseln ertönten und verkündigten, daß man keinen Samen auf dem Acker eines andern säen dürfe. 43. So wie ein Jäger seinen Pfeil vergeblich in die Wunde schießt, die ein anderer eben zuvor einer Antilope beigebracht hatte, ebenso plötzlich vergeht der Same, den ein Mann in den Boden eines anderen wirft.

. . . .

88. Einem trefflichen, schönen Jüngling aus nämlicher Kaste gebe jedermann seine Tochter gesetzmäßig zur Heirat, wenn sie gleich noch nicht ihr Alter von acht Jahren erreicht hat. 89. Aber es ist besser, daß eine Jungfrau, ob sie gleich mannbar ist, bis an ihren Tod zu Hause bleibe, als daß man sie an einen Bräutigam verheirate, der keine Vorzüge hat.

. . . .

96. Weiber wurden geschaffen, um Mütter zu sein, Männer um Väter zu werden.

. . . .

105. Der älteste Sohn kann ausschließlich Besitz von dem Vermögen nehmen; die anderen aber so unter ihm leben, als sie unter ihrem Vater lebten, dafern sie nicht wünschen, getrennt zu sein.

. . . .

106. In dem Augenblick, da dem Vater der älteste Sohn geboren ist, trägt der Vater, weil er nun einen Sohn gezeugt hat, seine Schuld an seine Ahnen ab; deswegen soll der älteste Sohn vor der Teilung das ganze Vermögen verwalten.

. . . .

107. Bloß dieser Sohn, durch dessen Geburt er seine Schuld abträgt und durch welchen er Unsterblichkeit erlangt, wurde von ihm

[11]) Hüttner: „Hausgeräte".

aus Pflichtschuldigkeit erzeugt; aber die Erzeugung aller übrigen halten die Weisen für eine Wirkung der Liebe zum Vergnügen[12]).

. . . .

Aus dem 10. Hauptstück.

. . . .

9. Aus der Vermischung eines Kschatrya mit einer Frau aus der Çudrakaste entsteht ein Upra, halb kriegerisch, halb sklavisch, wild, grausam.

. . . .

45. Alle Stämme von Männern, welche aus dem Mund, Arm, Schenkel, Fuße Brahmas entsprungen, ausgestoßen wurden wegen Pflichtvergessenheit, heißen Dasyu, Plünderer, sie mögen die Sprache der Mlechhas reden oder die der Aryas.

. . . .

58. Mangel an tugendhaftem Ernst, Rauheit, Grausamkeit, verraten in dieser Welt den Sohn einer sträflichen Mutter. 59. Der Mann von verworfener Geburt mag den Charakter seines Vaters oder seiner Mutter annehmen, er ist doch nie imstande, seinen Ursprung zu verbergen. 60. Derjenige, dessen Sippe[13]) erhoben worden war, aber dessen Eltern sich durch Heirat strafbar gemacht haben, ist von verderbter Natur, je nachdem das Vergehen seiner Mutter groß oder klein war. 61. Das Land, wo dergleichen Leute geboren werden, welche die Reinheit der vier Kasten zerstören, geht bald samt seinen Eingeborenen zugrunde.

. . . .

64. Wenn ein Stamm, der von einem Brahminen und einer Çudra-Frau seinen Ursprung hat, eine regelmäßige Folge von Kindern aus den Verbindungen seiner Frau mit anderen Brahminen aufweisen kann, so soll der niedrige Stamm im siebten Menschenalter zum höchsten emporgehoben werden.

. . . .

67. Der, welcher von einem erhabenen Manne und einer verworfenen Frau gezeugt wurde, kann sich durch seine guten Handlungen Achtung erwerben, aber der, welchem eine vorzügliche Frau und ein verworfener Mann das Leben gab, muß selbst immer verworfen bleiben.

. . . .

72. Aber da durch die Tugend vorzüglicher Väter selbst die Söhne wilder Tiere, z. B. Rishyasringa und andere heilige Männer, welche verehrt und gepriesen wurden, verwandelt worden sind, so hat diesem zufolge die väterliche Seite einen größeren Einfluß.

. . . .

[12]) Daraus sieht man, daß Manu Neo-malthusianist ist.
[13]) Hüttner: „Familie".

96. **Reichen Tschandala**[44]) **kann ihr Vermögen genommen werden.**

. . . .

Aus dem 12. Hauptstück.

125. Solchemnach wird der, welcher in seiner eigenen Seele die höchste Seele bemerkt, die in allen Geschöpfen gegenwärtig ist, gegen sie alle gleich gut gesinnt und wird zuletzt in das höchste Wesen, ja in das des Allmächtigsten selbst verschlungen. 126. Hier endigt der heilige Lehrer; und jeder Wiedergeborene, welcher aufmerksam diesen von Brighu[45]) geoffenbarten Manavasastra liest, wird sich an die Tugend gewöhnen und endlich die Seligkeit erlangen, nach welcher er strebt.

. . . .

Die Rassenpflege bei den alten Indern und Ariern.

„Ich (Indra) gab dem Arya die Erde", so heißt es im Rigveda IV., 26, 2. Damit ist der Grundsatz des altarischen Rechts in kürzester Form ausgesprochen. Der Staat, die Gesittung, alle Ordnung ist um der besseren Rasse, um des Ariers willen da, da sie eben nur durch den Arier, den Höherrassigen bestehen können und von ihm begründet wurden. Allen gleiches Recht zuzuweisen, ist daher gleichbedeutend mit Vergewaltigung der Höherrassigen und Vernichtung des Staates und der Gesittung.

Entgegengesetzte Grundsätze predigt seit den Urzeiten die Tschandala-Menschheit, die Menschheit der niederen Rassen. Sie predigen Gleichheit und Brüderlichkeit und „Freiheit", die so viel wie eigene Zügellosigkeit und Abschlachtung des Ariers ist. Wir sehen es heute mit eigenen Augen, wohin diese Schwarmgeisterei geführt hat. Sie kann nur zum allgemeinen Verderben führen, da sie der Natur, die verschiedene Menschenarten entstehen ließ, Gewalt antun will. Bei den alten Indern entsprach wie bei allen anderen arischen Völkern die Ständegliederung der Rassengliederung. Mit Recht bemerkt daher Freiherr v. Schweiger-Lerchenfeld: „Bemerkenswert ist, daß der Unterschied der Kasten mit ‚Farbe' (varna) bezeichnet wird. Soll damit die Hautfarbe gemeint sein? Vor alters waren die in Indien eingewanderten Arier sicher hellhäutig, die Ureinwohner dunkelhäutig. Heute freilich gibt es auch schwarzhäutige Brahmanen. Das Klima allein hat dies nicht bewirkt, sondern die Blutmischung[46])." Wir müssen nüchtern und ohne Voreingenommenheit

[44]) Die tiefstehenden Mischlinge heißen „Tschandala". (Es war von mir **vor** dem Bolschewismus eine Verwegenheit, diesen Satz nachzudrucken und auch zu verteidigen! Und doch ist dieser Rechtsgrundsatz berechtigt. Denn der Bolschewismus ist die konsequente Umkehrung des alt-arischen Gesetzes. Haben uns die Tschandalen ungeniert beraubt und bestohlen, so können wir ihnen das, was sie besitzen, und das eigentlich immer gestohlenes Gut ist, wieder abnehmen. Der Besitz der Tschandalen ist Diebstahl, daher — vogelfrei!

[45]) Gott der Weisheit. Vgl. den germanischen Weisheits- und Skaldengott „Bragi".

[46]) A. v. Schweiger-Lerchenfeld: Die Frauen des Orients, 1904, S. 588.

prüfen. Ebensowenig wie die Gesittung ohne Bändigung und Dienstbarmachung der Naturkräfte bestehen kann, ebensowenig kann die höhere Menschheit bestehen, wenn sie sich nicht die niedere Menschheit bändigt.

Deswegen heißt es im Rigveda[47]) VII, 65: „Er, der mit seinen Keulenschlägen die Erdwälle (der Urmenschen) niederwarf, die Morgenröte den Ariern zu eigen machte, der warf die Gaue der Nahus nieder, er, der ewige junge Agni, und machte sie mit Gewalt zinspflichtig." Der Arier hat die Kultur gegründet, ja er hat die manischen Rassen erst zu Menschen gemacht. Wollen sie daher in seiner Gesellschaft leben, so müssen sie ihm auch Zins zahlen, das ist recht und billig.

1. **Hauptstück.** Da die Grundlage des altarischen Gesetzes die Rasse und die Rassenabstufung ist, so wird Manus Gesetz ganz folgerichtig mit einer Entstehungsgeschichte der Rassen eingeleitet. (Vgl. Absatz 8—83.)

Die höhere Menschheit leitet ihren Ursprung von göttlichen Wesen ab. „Gedanken" (= dem griechischen „Logos"), „Wasser", „Erz", „Macht", „Himmel", „Aether", „Gegenden", „Wasserbehälter" sind Geheimworte, beziehentlich Fachausdrücke der alten Anthropologie für „Vormenschen", wie sie genau in demselben Sinne in der Bibel und in den Schriften der griechischen Ariosophen vorkommen[48]). Diese „Vormenschen" des Sekundärs und Tertiärs waren offenbar mit elektrischen Sinnesorganen und Kräften ausgestattet, deswegen heißen sie (Abs. 38) „Blitze", „Donnerkeile", „Wolken", „farbige Bogen" (Iris! Elektron!), „Schweifsterne", „Lichtkörper". Auch diese Ausdrücke werden in der antiken und biblischen Anthropologie gebraucht[48]). Daneben aber erscheinen auch die Wesen, die von unten herstammen, die Ahnen der niederen Menschheit, die Sylvane und Pferdgesichter und Affen (Abs. 39). Mit diesen vermischen sich die höheren, „göttlichen", oder „englischen" Wesen und diese Mischung ist Anlaß zur Rassenbildung und zugleich auch die Grundursache aller Uebel. (Abs. 82 ff.) Dann geht das Gesetz sofort auf die Rechte und Pflichten der Stände über (Abs. 89—105) und erläutert dieselben in kurzer und so zutreffender Weise, daß ich dazu keinerlei Erklärungen zu geben brauche. Denn Manu's Gesetz ist ein ausgesprochenes rasseneugenetisches Gesetz, dessen Formulierung eben deswegen notwendig geworden war, weil die kultur- und staatenbildende arioheroische Herrenschichte sich mit den Dunkelrassigen zu vermischen begann. So wie bei Pythagoras und Moses war die Rassenvermischung der Anlaß zur Abfassung ariosophischer „heiliger Schriften" und rassenreligiöser Reformbestrebungen. Dasselbe wollen wir heute mit der „**Ostara**"!

2. **Hauptstück.** Die höheren Stände können nur dann ihre Rassenreinheit bewahren, wenn ihre Freizügigkeit eingeschränkt wird

[47]) Nach Zimmern: „Altindisches Leben", Berlin, 1879, S. 166.

[48]) Darüber ausführlich: J. Lanz-Liebenfels, „Theozoologie" in der „Ostara" Nr. 5—9, 15—19, 10, 13.

(Abs. 24). Nur der mit der Scholle verwachsene Mensch, der Landwirt, ist Mensch im eigentlichen Sinne und ist imstande, Menschentugend zu bewahren und auszubilden. Deswegen gedeiht die heldische Rasse nur in der ländlichen Kultur, die Stadt ist ihr Grab. Freizügigkeit — die mit Rassenvermischung stets Hand in Hand geht — und Stadtkultur, überlasse man den Cudras und Tschandalas. — Die Städte bringen sie um wie Rauschgifte.

Das verdienstlichste Werk ist die Verkündigung und Verbreitung der Rassenweisheit. Allerdings hat diese Aufklärung nur Zweck und Sinn bei Gleichartigen (Abs. 149). Niederrassige aufzuklären, ist nicht verdienstlich, sondern schädlich. Den Cudra soll, ja darf man nicht über das Gesetz oder die Religion belehren oder aufklären[49]). Unter den Sünden, die Ananda, dem Jünger Buddhas, vorgehalten werden, findet sich auch der Vorwurf, er habe die Geheimlehre einem Weib mit gelbem Leibe vorgetragen[50]). Abs. 177—214 behandelt die geschlechtliche Oekonomie, die sich der Brahmane aneignen soll. Es ist geradezu staunenswert, wie Manu biologisch beobachtet. Allzu starke geschlechtliche Betätigung schädigt den höheren Menschen besonders in seiner geistigen Arbeit. Andererseits schärft geschlechtliche Mäßigung den Geist ungemein.

3. Hauptstück. Das wichtigste bei jeder Rassenwirtschaft ist die planmäßig geordnete Eheschliessung, daher darf in einem rassewirtschaftlichen Gesetzbuch eine Eheanweisung nicht fehlen. Alle Merkmale, die Abs. 7 angibt, sind Merkmale niederrassiger Weiber, die man zu meiden habe. Alles Uebel entspringt der Rassenvermischung. Es möge ein jeder seiner Leidenschaft nachgehen nach Belieben, aber er soll sich der Zeugung enthalten, denn in seinen Kindern wird er von selbst bestraft werden, wenn er sich einer Cudra verbindet (Abs. 15, 19). Aber auch die gleichrassige Frau behandle man so, wie es sich einem höheren Menschen geziemt, und nähere sich ihr nur zu gehöriger Zeit (Abs. 45). Doch ist dies, wie alles in diesem Gesetz, nur Ratschlag, dessen Befolgung nicht erzwungen, sondern dem Arier nur zum eigenen Besten empfohlen wird. Zu diesen Ratschlägen gehört auch Abs. 53 im Hauptstück 4, der besagt, daß man seine Frau nicht nackend sehen soll. Eine sehr beherzigenswerte Bemerkung. Man soll, wenn es möglich ist, auch nie mit seiner Frau in einem Zimmer schlafen und nie ihren Toilettegeheimnissen nachforschen, um sich nicht mutwillig schöner Illusionen zu berauben. Wo man die Frauen in diesem rassenwirtschaftlichen Sinne in Ehren hält, dort ist, wie Manu schon sagt, das Wohlgefallen der Götter. Wir predigen ebensowenig wie Manu das Nietzsche'sche „Herrenmenschen"tum, wir predigen nur Herren- und Mannesrecht, und das ist zugleich auch Mutterrecht. Unsere Frauenrechtlerinnen aber predigen „Dirnenrecht". Wir haben auch dagegen nichts, nur solle man dieses Dirnenrecht nicht als „Mutterrecht" ausgeben, und den Frauen und Mädchen der ario-heroischen Rasse damit nicht den Kopf verdrehen. Denn dieses Dirnenrecht treibt die Sippen zur Entartung und züchtet hinunter (Abs. 64)[51]). Es glauben zwar die meisten Frauenrechtlerinnen, der Mann sei bloß eine Drohne. Demgegenüber betont Manu in Absatz 77, daß das zuchtwählerische Mannesrecht die Grundsäule jeder Standes- und Rassengliederung ist. Es ist allerdings ganz folgerichtig, daß unsere Zeit mit ihrem Tschandala-Geschmack sich dem Dirnenrecht in die Arme wirft und Mannes- und Mutterrecht mit Füßen tritt, denn sie befördert dadurch triebhaft das Tschandalatum.

4. Hauptstück. Es ist richtig, daß der Mann heldischer Rasse jede Lohnarbeit als „Hundeleben" betrachten muß. Er ist nicht zum Bedienten oder Beamten geschaffen. Deswegen, Jünglinge, werdet Landwirte! Werdet Herren auf eigener Scholle. Sparet, zahlt von Jugend auf in Bausparkassen ein und leget euer Geld in Landbesitz an! Auch wenn es nur ein kleines Fleckchen ist. Es wird die Zeit kommen, wo ein Stück Land mit Gold aufgewogen werden wird. Unsere „liberale" Welt hat den „Herrendienst" abgeschafft. Ich möchte wissen, ob es eine ärgere Sklaverei gibt als die Sklaverei, in der wir alle stehen, die wir dem Staatsbeamten-Moloch und durch die Lebensmittel-Truste den Großgaunern mit Haut und Haar verfallen sind.

5. Hauptstück. „Schon Indra sagt, des Weibes Wollen ist nicht im Zaum zu halten und seine Einsicht ist flüchtig." (Rigveda[52]), VIII, 33, 17.) Deswegen legt auch Manu dem Weibe, das das Bestreben hat, die Menschheit hinabzuzüchten, äußerst wohltätige Einschränkungen auf, die zunächst dem Weibe selbst zugute kommen. Der natürlichste und ehrlichste Schützer des Weibes ist der Mann, nicht die alte, verbissene — Frauenrechts-Jungfrau, die alle jungen Weiber vor Neid am liebsten auffressen möchte. Wo aber Mannesrecht und Mutterrecht herrschen, da geht es beiden Geschlechtern gut und die Götter selbst steigen zum Menschengeschlecht herab.

6. Hauptstück. Es ist kein Rassenrecht ohne Herren- und Königsrecht denkbar. Der Arier ist geborener Aristokrat und Monarchist. Republiken und Demokratien sind Eigentümlichkeiten der mittelländischen Rasse, die eine freizügige Nomaden- und Stadtrasse ist, und dadurch zu erkennen gibt, daß sie eine Cudra-Rasse ist. Allerdings gibt es auch unrechtmäßige Könige und unrechtmäßige Gesetze. Das ist der Fall, wenn ein Cudra König ist und ein Cudra und Cudrageist die Gesetze schreibt. Dann werden König und Gesetz zu Tyrannen, die ein ganzes Volk zugrunde richten können. „Das monarchische Prinzip ist dem indisch-arischen Volksgeist sozusagen wie ursprünglich innewohnend. Manu der erste Mensch war der erste König. In einem König, wie es heißt, wurzelt Recht und Gesetz und ohne König verzehren sich die Menschen untereinander und alles muß zugrunde gehen"[53]). Das Merkmal eines schlechten Königs oder eines schlechten

49) Leopold v. Schroeder: Indiens Kult und Literatur, S. 421.
50) Lefmann, l. c. S. 734.
51) Vgl. dazu J. Lanz-Liebenfels, „Rasse und Weib". „Ostara, Nr. 21.
52) Nach Zimmern, l. c. 331.
53) Lefmann: Geschichte des alten Indiens, 1890, S. 378. Uebrigens erleben wir ja dieses Schauspiel jetzt im bolschewikischen Rußland.

Gesetzes ist — Beamtentum. Wenige, gut bezahlte, tüchtige Beamte, keine Schmarotzer, keine Platzversitzer, die die Tüchtigen am Vorwärtskommen hindern, das wäre die richtige Staatsleitung.

8. Hauptstück. Wenn wir näher zusehen, so ist das Prinzip unserer modernen Rechtsbücher, wenn man bei ihnen überhaupt von einem Prinzip sprechen kann, das Geld. Wer mehr Geld hat, bekommt mehr Recht, gleichgültig, ob er ein tüchtiger Mann oder ein Gauner ist, deswegen ist heute der tüchtigere Mensch, auch wenn er im materiellen Recht ist, selten in der Lage, dem Gauner, der sich meist formell ins Recht gesetzt hat, an den Leib zu rücken. Anders das Rassenrecht des Manu. Hier ist der natürliche Rechtsgrundsatz, daß der bessere Mensch von Haus aus mehr Recht habe, sogar auf die Geldwirtschaft und das Eigentumsrecht übertragen. Für entlehntes Geld zahlt der Brahmine 2 %, der Kschatrya (Krieger) 3 %, der Vaiçya (Kaufmann) 4%, der Çudra (Minderrassige) 5% (Manu, VIII, 142)[54]). Durch Absatz 151 ist der Bewucherung vorgebeugt. Ja, nach Absatz 427 kann sich der Brahmine das Eigentum eines Çudra anmaßen. Man kann diese Gesetzesverfügungen nur vom Rassenstandpunkt begreifen. Das Eigentum des Çudra ist ja meist tatsächlich erstohlenes oder erschwindeltes Gut der höheren Rassen. Ist die höhere Rasse in Bedrängnis, so kann sie wieder ihr Gut zurückfordern. Manu geht sogar soweit, daß er X, 96 gestattet, Tschandala zu enteignen, ein durchaus wohltätiges, allerdings nur rassenwirtschaftlich zu verstehendes und zu begründendes Gesetz. Das alte arische Recht nimmt bei der Bestrafung stets auf die Rasse des Belangten Rücksicht. Der Ehebruch der verheirateten Frauen muß strenge verfolgt werden, weil er die Sippe fälscht und die Rassengrenzen verwischt. Aber besonders hart wird ein minderrassiger Ehebrecher gestraft (Abs. 359). Begreiflich auch, denn, werden die Stände auf diese Weise verwischt, dann wird der Zweck des Gesetzes nicht nur vereitelt, sondern das Gesetz selbst zu einer Geißel für die Besseren umgestaltet. Eben auf dem Wege des Ehebruches der Weiber — ein anderer Weg war nicht möglich — dringen Tschandala und Çudra in die höheren Stände ein, und werden nun dort durch das Gesetz, das eigentlich gegen sie gerichtet ist, geradezu geschützt und gezüchtet. Deswegen wird der niederrassige Ehebrecher oder Entjungferer strenge bestraft. Der gleichrassige Ehebrecher oder Entjungferer wird nur leicht bestraft, und zwar deswegen, weil dadurch die Rasse nicht geschädigt wird. Willigt das Mädchen ein, so liegt überhaupt kein Vergehen vor.

9. Hauptstück. So unangenehm es auch für die Frauen sein mag, das Rassengesetz verlangt nun ihre mit Rücksicht auf die Reinerhaltung der Sippe notwendige Zurückgezogenheit. Dazu kommt noch ein zweites. Teilung der Arbeit ist ein Kennzeichen der Gesittung. Es ist daher der Kultur ganz entsprechend, daß sich Mann und Frau in der Arbeit teilen, der Mann lebt für die öffentlichen Arbeiten, die Frau für die häuslichen. Die Frauenrechtlerinnen, die das nicht gelten lassen wollen, streben dadurch offenkundige Barbarei an. Denn nur bei barbarischen Völkern und in der Urzeit der Kultur muß das Weib auch für die Erhaltung der Familie sorgen. Nur wenn das Weib in Abhängigkeit gehalten wird, kann das Gesetz seine wohltätigen Wirkungen äußern. Denn die Weiber, sich selbst überlassen, jagen den minderrassigen Liebhabern nach (Abs. 14). Diese Abhängigkeit des Weibes verlangt aber andererseits, daß die Männer die Versorgung der Weiber ganz auf sich nehmen. Das ist auch berechtigt. Hierin liegt auch der Hauptfehler der modernen frauenrechtlichen Bewegung. Die Frauenrechtlerinnen verlangen einerseits völlige Freiheit des Weibes, andererseits sollen die Männer mehr als bis jetzt zur Versorgung des Weibes angehalten werden und zwar in einer Weise, die jedem gesunden Recht zuwiderläuft. Eduard v. Liszt hat in seinem grundlegenden Werk „Die Pflichten der außerehelichen Väter"[55]) diesen Fehler, der so ziemlich allen modernen Gesetzen anhaftet, aufgedeckt. Der Mann kann z. B. nach dem österreichischen Gesetz von jeder öffentlichen Dirne, die täglich mit mehreren Männern gewerbsmäßig verkehrt, auf Vaterschaft geklagt werden. Die Folgen der frauenrechtlichen Ausschreitungen und Unsinnigkeiten machen sich — abgesehen von dem rassenhaften Verfall — auch in sozialer Beziehung immer merkbarer. Die Frauenrechtlerinnen haben das Frauenelend nur noch mehr verschärft. Es hütet sich heute mit Recht jeder kluge Mann vor einem „Verhältnis" und noch mehr vor einer Heirat, da er damit nur Pflichten übernimmt, ohne auch Rechte zu haben. Folge davon: immer mehr unverehelichte Mädchen, immer mehr Hysterie auf weiblicher Seite, Geschlechtskrankheiten und geschlechtliche Verirrung auf männlicher Seite. Wer es mit Frauen und Männern gut meint, der muß den Weg gehen, den Manu und alle Lehrer der Rassenpflege einschlugen. Man muß vor allem zwischen den Frauen eine rassenhafte Scheidung vornehmen. Die Minderrassigen, die Eheunwilligen und Unbändigen, soll man machen lassen was sie wollen, sie sollen ins Dirnenhaus gehen — das ist das Beste für sie und die Gesellschaft — oder einen Beruf ergreifen, aber sie sollen von der hohen Würde der Mutterschaft, zu der sie keine Eignung haben, ausgeschlossen sein. Die Weiber heroischer Rasse sollen häuslich, bescheiden und anspruchslos erzogen und auf ihren Mutterberuf tüchtig vorbereitet werden. Schaffet den Männern die weibliche Konkurrenz in den Berufen vom Hals, unterdrückt die gefährliche und verkappte Prostitution, die hinter den „weiblichen Berufen" steckt und ihr werdet bewirken, daß die Männer wieder bessere Anstellungen haben, daß sie früher und lieber heiraten, und daß wieder frische Menschen erster Güte von jungen Vätern erzeugt werden. Was werden sich dann die Männer mit „Verhältnissen", mit „anständigen Mädchen" (meist unkontrollierte und geschlechtskranke Dirnen) herumschlagen, wenn sie in der Ehe einen häuslichen Herd finden werden, an dem, wie Manu im Abs. 25 sagt, die Göttinnen des Ueberflusses schalten und walten. Aber den Tschandala-Weibern des Frauenrechts ist die strenge arische Ehe unbequem, sie wollen die Ehe vernichten, weil sie den Ehebruch

[54]) Nach Leopold v. Schroeder, l. c. 418.

[55]) Wien, Verlag Braumüller.

haben wollen, und weil sie triebhaft ahnen, daß der Ehebruch die Rassenmischung fördert und dem Tschandala-Geschlecht zum Nutzen gereicht. Was Abs. 42 besagt, ist das Hauptgebot aller Rassenpflege. Nicht auf fremdem Acker Samen säen, weil das die Rasse verschlechtert! Was sind das nun für heilige alte Lieder, die verbieten, einen fremden Acker zu besäen? Wortwörtlich finden wir dieses Verbot in der Bibel: 3. Buch Moses, XIX, 19: „Du sollst deinen Acker nicht mit fremdem Samen besäen lassen." Isaias V, 8: „Weh denen, die Sippe mit Sippe vermischen und Acker mit Acker!" Nicht irgend ein Menschengesetz verbietet dies, sondern die Natur, die jede Widernatürlichkeit streng rächt. Die Natur hat die Weiber zu Müttern bestimmt (Abs. 96), also sollen sie Mütter und nur Mütter sein, besonders Mütter von Menschen-Söhnen, nicht von Affen-Söhnen.

Eine „Heldengebärerin sei das Weib". (Rigveda[56]) VII, 8.) Ist das keine große Ehre für ein Weib, die Mutter eines Helden, eines Kriegs- oder Geisteshelden, oder auch nur eines tüchtigen Mannes zu sein? Kann es einen edleren „Frauenberuf" geben?

Es mag nun auffallen, daß die alten Gesetze so viel Wert auf die Geburt von Söhnen legen. Auch das ist rassenwirtschaftlich tief begründet. „Nur ein Sohn ist ein Mehrer väterlichen Ruhmes." (Rigveda[57]) III, 16, 5.) Die Männer sind die Erfinder und Träger der Gesittung, ein Ueberhandnehmen der weiblichen Geburten bedeutet immer Ueberkultur und Verfall. Denn das Weib ist das Prinzip, das nach unten strebt. Eine Ueberfülle von Weibern nimmt die Minderzahl der Männer geschlechtlich zu stark in Anspruch und läßt ihnen zu wenig Spannkraft für geistige Betätigung übrig. Deswegen empfiehlt Manu, kein Weib zu heiraten, dessen Mutter töchterreich ist. Es ist eine bekannte Erfahrung, daß Mädchen aus töchterreichen Familien wieder Töchter gebären. — Dabei wollen wir noch kurz das in allen alten arischen Gesetzen besonders betonte Vorrecht des ältesten Sohnes berühren. Nach der Ansicht Manus (III, 49) werden Knaben bei größerer Stärke des Mannes, Mädchen bei größerer Stärke des Weibes geboren. Nun aber ist der Mann bei der Zeugung des ältesten Sohnes am stärksten, die ältesten Söhne haben daher immer mehr Männlichkeit und mehr väterliches Erbteil als die Nachgeborenen. Dazu kommt noch ein zweites. Der älteste Sohn ist — eine Jungfrau-Ehe vorausgesetzt — auch der echteste Sohn. Bei den nachgeborenen Söhnen ist Ehebruch wenigstens physisch nicht ausgeschlossen. Das Vorrecht des Erstgeborenen ist daher rassenwirtschaftlich wohl begründet und England, das heute noch das altgermanische Erstgeburtsrecht in seiner Aristokratie aufrechterhalten hat (Deutschland zum Teil in den „Majoraten"), ist dabei ganz gut gefahren. Jedenfalls ist es hauptsächlich dem Erstgeburtsrecht zu danken, daß sich in der englischen Aristokratie ein starker Stock heroischen Rassentums und auch verhältnismäßiger Reichtum erhalten hat.

[56]) Nach Zimmern, l. c. 318.
[57]) Nach Zimmern, l. c. S. 314.

10. Hauptstück. Es handelt von den wichtigen Rassenmischungsgesetzen. Besonders Abs. 45 ist für unseren auf Irrwegen wandelnden „Nationalismus" von Wichtigkeit. Es ist völlig verkehrt, jeden als Rassengenossen zu betrachten, der auch dieselbe Sprache spricht. Andererseits ist es wahnwitzig, einen Gleichrassigen zu bekämpfen, weil er eine andere Sprache spricht als wir. Würde diese Tatsache richtig erkannt werden, dann würde auch die Rassenfrage richtig beurteilt werden. Nicht dieses oder jenes Volk als ganzes genommen, ist schlecht oder gut, nur diese oder jene Rasse ist schlecht oder gut. Manu hat recht wenn er sagt, daß alle Schlechtigkeit von Rassenmischung kommt (Abs. 58). Ich möchte diese Behauptung etwas einschränken und sagen, daß der niedere Rassenstämmling, falls er unvermischt ist, weniger schlecht als dumm ist und seine seelischen Mängel dieser Dummheit entspringen. Seelisch schlecht ist meist nur der Mischling. Das verworfenste Gesindel lebt heute in den Industriebezirken, wo durch Vermischung aller möglichen Rassen eine widerliche Tschandala-Horde zusammengezüchtet wurde. — Abs. 64 und 67 enthalten eine für unsere Verhältnisse ungemein tröstliche Erkenntnis, die Erkenntnis der Möglichkeit einer Rassengesundung auf dem Wege der Rassen-Entmischung. Ohne diese Erkenntnis wäre es ja völlig müßig, sich für Rassenpflege zu ereifern. Allerdings ist hier folgendes zu beobachten. Die Rassengesundung und Emporzüchtung kann, wie Manu richtig erkannt hat (Abs. 67), nur von männlicher Seite bewirkt werden. Wer daher von einem niederrassigen Vater stammt, kann sein Geschlecht nicht durch seinen Sohn, sondern auf einem Umweg durch seine Tochter, die er einem Heroiker zum Weibe gibt, emporzüchten. Nach all dem begreifen wir einerseits, daß eine Vermischung eines hochrassigen Mannes mit einem niederrassigen Weib nicht so sträflich ist als umgekehrt die Vermischung eines hochrassigen Weibes mit einem niederrassigen Manne. —

Nun aber wird man mich fragen, wieso es gekommen ist, daß die heutigen Inder trotz dieses vollkommenen Gesetzes zu einer primitivoid-mittelländisch-mongolischen Mischrasse entarteten. Darauf ist dreierlei zu antworten. Erstens läßt das Gesetz eben wegen seiner offenbar auf Erfahrung gegründeten Schärfe gegen die Rassenmischung erkennen, daß die Rassenmischung schon bei der Abfassung begonnen, und sich die üble Folgewirkung bereits gezeigt hatte. Zweitens aber war besonders das Weib daran schuld, das sich mit Vorliebe dem Manne der niederen Artung hingibt[58]). Drittens war daran das zum Pfaffentum ausartende Brahmanentum schuld, das bei dem Aussterben der arischen Kriegerkaste (infolge jahrhundertlanger Kämpfe) in den Tschandalastand hinabsank und zudem der Leviratsehe einen allzu großen Spielraum einräumte.

„Ein bedenkliches Licht auf die sittlichen Verhältnisse wirft die Tatsache, daß die Brahmanen in Erwägung des schlechten Eindrucks,

[58]) Vgl. J. Lanz-Liebenfels: Vorliebe des Weibes für den Mann der minderen Artung, „Ostara", Nr. 21.

den die Leviratsehe auf die Nachgeborenen machte, sich durch die von ihnen beanspruchte, noch weit widerwärtigere Stellvertretung ein Privilegium der allerbedenklichsten Art anmaßten..... Brahmanen ‚vermitteln' das Fortbestehen der in dem Riesenkampfe ausgerotteten Kschatryas, indem sie sich mit deren Witwen verbinden. Damit nicht genug, wird die Stellvertretung sogar bei Lebzeiten des Gatten praktiziert..... Solche verzwickte Zustände machen es erklärlich, daß in späterer Zeit die Brahmanen so häufige und gern gesehene ‚Gäste' in den Frauengemächern der Königshöfe sind[59]."

Unter dem Schutze des strammen Kastenrechtes konnte sich das Tschandalatum nun ungestört weiter entfalten. So wie überall wurde dieser Kastenpöbel auch noch anmaßend, da er sich „juridisch" als hochrassig ausgeben konnte. „Es ist nicht zu verkennen, daß das feierliche Wesen im brahmanischen Familienleben demselben sehr zum Vorteile gereicht. Denn gerade aus diesen scheinbar überflüssigen Aeußerlichkeiten entspringt die stramme Familiendisziplin, das ehrbare Verhalten der Familienmitglieder untereinander, vornehmlich der Kinder zu ihren Eltern, die frühzeitige Wertung eines ernsten, sittlichen und pflichttreuen Lebenswandels seitens der Ersteren und eine unermüdliche Fürsorge für alles und jedes seitens der Letzteren. Auf den Besitz eines Sohnes stützt sich das ganze Familiengebäude. Ohne einen solchen muß es in sich selbst zusammenfallen, ganz abgesehen davon, daß..... nur ein Sohn dem verstorbenen Vater, die zu seiner himmlischen Erhöhung unentbehrlichen Opfer darbringen kann. Daher die Abgötterei, die man im altbrahmanischen Zeitalter mit den Söhnen trieb. Aber weit entfernt, daß dieses System zu verzogenen Söhnen führte, war es vielmehr vortrefflich dazu geeignet, letzteren zu jener strammen Würde zu verhelfen, die sich vornehmlich in einem respektvollen Verhalten gegenüber den Eltern äußerte. Umgekehrt wieder konnte solche Achtung nur vorteilhaft auf das Verhalten der Eltern rückwirken. — So viel Lobenswertes hinter all dem steckt, findet das System gleichwohl dadurch eine Abschwächung, daß die brahmanische Hausordnung mit all ihrem wunderlichen Formelkram schließlich auf nichts anderes hinauslief, als auf eine völlige Entmündung des Volkes zugunsten der herrschenden Kaste[60]." Nun war aber die herrschende Kaste keine arische Kaste mehr, die schöne äußere Schale des altarischen Rassentums war geblieben, aber ihr innerster Kern war von Tschandala-Würmern angefressen worden. Und so bietet das heutige Indien rassenhaft ein Bild, daß zu Manus Gesetzbuch nicht mehr stimmt.

All das kann jedoch dem Gesetze des göttlichen Lehrers Manu nicht Eintrag tun. Im Gegenteil, es beweist nur schlagend, wie richtig seine rassenwirtschaftlichen Maßregeln waren, und wie bitter sich die Uebertretung der heiligen Gesetze gerächt hat.



Moderner indischer Offizier, Typus der jetzigen, durch Weiberzuchtlosigkeit entarteten Indo-Tschandalen. Die großen vorquellenden Augen mit hochgeschweiften Augenbrauenbogen und die breiten Augenlider sind mediterranoides, Mund, Nase, straffes Haar mongoloides Erbgut, verhältnismäßig lichte Haut und besserer Allgemein-Eindruck schwacher heroider Einschlag. Dieser Mannestypus, der auch in Europa sehr häufig ist, ist der Typus des sogenannten „schönen, interessanten Mannes", der sich bei den Frauen großer Beliebtheit erfreut.

---

[59]) A. v. Schweiger-Lerchenfeld: Die Frauen des Orients, S. 372.

[60]) A. v. Schweiger-Lerchenfeld: Kulturgeschichte, Wien, Verlag Hartleben, I, 381.

Was wir solange schmerzlich vermißt haben, eine ariosophische Begründung und Theorie der Astrologie und vor allem die Fundamentierung einer ariosophischen Garma-Astrologie, hat uns **Wehrmann** in dem vorliegenden bahnbrechenden Prachtwerk beschert. **Wehrmann** hat in diesem Buch völlig neue geisteswissenschaftliche, bisher noch nicht ausgebeutete Gebiete entdeckt. Was er entdeckt hat, besonders auf dem Gebiete der garmischen Astrologie und der Runen-Kabbalah ist in seinen Wirkungen und Folgen noch gar nicht abzuschätzen. Das Buch ist kein gewöhnliches Buch, das man einmal liest und dann beiseite legt, es ist auch kein Buch, das man selbst beim gründlichsten Studium auf einmal ausstudiert, es ist vielmehr ein Buch, das für jeden geisteswissenschaftlichen Forscher ein unentbehrliches, stets notwendiges Handbuch ist. Was uns **Wehrmann** in diesem Buch gegeben hat, ist der Universalschlüssel zu den höchsten Mysterien der astrologischen, garmischen, kabbalistischen und Runenforschungen. Ein ungeheures Material wird vor unseren staunenden Geistesaugen ausgebreitet, ungeheure Weiten eröffnen sich uns, ins Schrankenlose, ins Raum- und Zeitlose kann sich nunmehr unser Geist schwingen und die überirdische Welt mit ihren Wundern erfassen. Dazu ist das Buch in einer hinreißend schönen Sprache geschrieben, die uns den kühnsten Gedankenflügen des erleuchteten Verfassers mit Leichtigkeit folgen läßt. Nichts Verschwommenes, alles hell, alles Licht, alles kristallklar wie die Luft auf sonnigen Höhen. Einige Titel — mehr kann hier nicht geboten werden — mögen in den Geist und den Inhalt des Buches einführen: „Grundlagen garmischer Astrologie", „Die Bedeutung der Namen und Zeichen des Tierkreises im Lichte der Ursprache der Ariogermanen", „Die 12 Orte der Nativität als kosmischer Ausdruck der Entwicklungsgesetze und diesen zugrunde liegenden Gebote ewigen Lebens", „Das Gericht des Sonnenfrühlings im Wassermannzeitalter" (ein Kapitel genialsten Geistesflugs! Ein wunderbarer Blick in die Zukunft der heldischen Menschheit). „Garmische Gattenwahl", „Das Leben nach dem Tod", „Allgemeiner garmischer Verlauf des Lebens", „Dein Name ein garmisches Heiligtum", „Die Beziehungen der 12 Felder zu den Heilsrunen", „Die Sprache, das Gebet, und der Gesang des Alls", „Zahlen als Gotteskinder im All- und Erdgeschehen". — Diese Titelanführungen können nur ein beiläufiges Bild geben! Das Buch gehört in die Bibliothek eines jeden Ariosophen, weil es bestimmt ist, gestaltend auf die Höherentwicklung unserer Rasse einzuwirken.

L. v. L.

„Je mehr Beamte, desto mehr Unterschlagung, je mehr Hilfsdienstdamen, desto mehr großangelegter Flirt, je mehr Verfügungen, desto mehr Blödsinn." (Aus dem Tagebuch eines jüdischen „Frontsoldaten" hinter der Front, aus dem „Schild", Zeitschrift des Reichsbundes jüdischer Frontsoldaten, 12. IX. 1927.)

Paul de Lagarde, einer der edelsten und geistvollsten deutschen Gelehrten wurde am 2. November 1827 geboren. Es sind also eben 100 Jahre seit seiner Geburt verflossen. Was er in seinen politischen Schriften schreibt, ist heute noch nicht veraltet. Er war auch einer der ersten Judenbekämpfer, da er deren Gefahr für das deutsche Volk richtig erkannte. In „Juden und Indogermanen" schreibt er: „Nach der Emanzipation sind die Juden aber noch etwas Schlimmeres als das, was sie vorhin waren. Wir haben ihnen gesagt, sie seien soviel wie wir: zum Danke sagen die Juden uns, sie seien mehr als wir und wir hätten von ihnen zu lernen. . . . Die Juden haben, seit sie emanzipiert sind, mehr getan als nur angefangen, das zu leugnen, mehr getan als nur angefangen, ihren **asiatischen Trödel als unser Heil uns** aufzureden, sie sind auch so frech, uns eine Verleugnung unserer Geschichte zuzumuten. Sie stehen im politischen Leben stets auf der Seite der allem wirklichen Fortschritt im Wege stehenden Fortschrittsleute, die, die uns ein Haus ohne Fundamente bauen lernen wollen, die von Freiheit reden, ohne sie uns zu geben, die von Toleranz reden, die darin besteht, daß wir die Affen der Affen spielen!"

La morale sociale d'Israele dal Talmud al protocolli di Siòn von H. Brand, presso l'Agenzia Urbs, via Cimarosa, Roma 34. — Es ist aufs freudigste zu begrüßen, das H. **Brand** die Enthüllung der „Weisen von Zion" und andere Talmudweisheiten ins Italienische übersetzt hat und auch unter dem italienischen Volk den antisemitischen Samen ausstreut. Es war bisher ein großes Hindernis einer allgemeinen antisemitischen Weltbewegung, daß die romanischen Völker, bei der geringen Anzahl der unter ihnen lebenden Juden, gar kein Verständnis für den Antisemitismus aufbringen konnten. Das wird aber jetzt Gott sei Dank anders werden und alle Völker werden täglich erbitterter und wütender gegen die Juden, Freimaurer und Sozialisten. Der [illegible]